

Klöster und ihre Vögte zwischen Konflikt und Interessenausgleich im 11. und 12. Jahrhundert

Andrea Stieldorf (Bonn)

Den Vögten oblag der Schutz der ihnen anvertrauten geistlichen Gemeinschaften, doch immer wieder wurde Klage erhoben, dass sie nicht als Verteidiger, sondern vielmehr als Räuber und Ausbeuter agierten: *adversus advocatum [...] querimoniam [...] habere cepit: qui non ut defensor, sed velut depredator, extirpatorque propriae tuitionis esse videretur*¹⁾. Nicht immer sind die Vorwürfe so pointiert wie in dieser Urkunde des Bischofs Adalbero III. von Metz für das Kloster St. Clemens von 1058; manchmal bleiben sie so allgemein wie hier, manchmal gehen sie stärker ins Detail. Sicherlich aber zählen Beschwerden über Vögte gewissermaßen zum Alltagsgeschäft des Hochmittelalters. Lob hingegen zollten die Bevogteten ihren Vögten eher selten, wenngleich auch diesbezüglich einige Fälle zu finden sind²⁾.

Das Hirsauer Formular erläutert die Hauptursache des Problems³⁾: *Concedit etiam comes predictus p[re]fat[us] cell[ar]e advocatum aliquem de posteris suis fieri, si tamen loci ipsius abbas cum consilio fratrum talem inter eos invenerit, qui sicut ipse comes nunc non pro*

1) Urkunde Bischof Adalberos III. von 1058 für das Kloster St. Clemens: Histoire générale de Metz par des religieux bénédictins, bearb. von Jean FRANÇOIS u. a., Bd. 3, Metz 1775, preuves, S. 91–92; vgl. Egon BOSCHOF, Untersuchungen zur Kirchenvogtei in Lothringen im 10. und 11. Jahrhundert, in: ZRG KA 65 (1979), S. 55–119, hier S. 101, sowie Hermann AUBIN, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei (Historische Studien 143), Berlin 1920, S. 323.

2) Vgl. zu diesem Aspekt den Beitrag von Michel MARGUE in diesem Band S. 381–422.

3) MGH D H IV Nr. 280 (S. 360); Reg. Imp. 3,2,3, Nr. 762; vgl. Karl SCHMID, Adel und Reform in Schwaben, in: Investitur und Reichsverfassung, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 17), Sigmaringen 1973, S. 295–319; Hermann JAKOBS, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites (Kölner Historische Abh. 4), Köln/Graz 1961, S. 13–23, mit der älteren Literatur sowie auch S. 154–156. Der Text des Hirsauer Formulars reagierte wohl nicht auf Vogteikämpfe, sondern spiegelt die monastische Erneuerung, die die Einflussmöglichkeiten der Gründerfamilie einschränken sollte. Zur Verbreitung des Hirsauer Formulars sowie dessen Modifizierungen vgl. Martin CLAUSS, Die Untervogtei. Studien zur Stellvertretung in der Kirchenvogtei im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts (Bonner Historische Forschungen 61), Siegburg 2002, S. 200–239.

terreno commodo sed pro eterna mercede sollicitus et studiosus bona et constitutam monasterii libertatem et iusticiam defendere voluerit; sin autem, aptum et utilem advocatum, undecumque sibi placuerit, eligat. Die Vögte tendierten aus der Sicht des Klosters dazu, die Vogtei »zu ihrem weltlichen Vorteil« zu nutzen. Tatsächlich belegen die Klagen, dass die Konvente sich vor allem daran störten, dass Vögte danach strebten, aus ihren Funktionen wirtschaftlichen Gewinn zu ziehen oder aber ihre strategische und machtpolitische Stellung zu stärken. Die Klöster hingegen wollten, so das Hirsauer Formular, Vögte, die »um ewigen Lohn besorgt und bemüht« waren und aus diesem Grund und ohne weltliche Gegenleistung »die Güter und die verliehene Freiheit des Klosters und die Gerechtigkeit verteidig[t]en«⁴⁾. Zwischen diesen beiden Polen mussten die Optionen von Vögten und Bevogteten ausgelotet werden.

Im Mittelpunkt dieses Beitrages steht die Perspektive der Bevogteten selbst. Dabei soll es weniger um eine systematische Analyse der Beschwerden der geistlichen Gemeinschaften gehen, als vielmehr um die Wege, die sie zur Lösung der von ihnen benannten Probleme beschritten.

Um bei diesem breiten Thema, in das es zunächst nur erste Schneiden zu schlagen gilt⁵⁾, über einen roten Faden zu verfügen, wird es allein um Klostersvogteien gehen⁶⁾. Untersuchungszeitraum ist das 11. und 12. Jahrhundert als Höhepunkt der »klassischen Vogtei« und zugleich der Auseinandersetzungen zwischen Vögten und Bevogteten⁷⁾. Es geht nicht

4) Vgl. zur »Betvogtei« Othmar HAGENEDER, Lehensvogtei und Defensorenamt in den babenbergischen Herzogsurkunden, in: Babenberger-Forschungen, hg. von Max WELTIN (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 42), Wien 1976, S. 70–94, hier S. 73–74, der die besondere Rolle der freien Vogtwahl in diesem Zusammenhang betont.

5) Bislang gibt es hierzu kaum systematische Überlegungen, lediglich AUBIN, Entstehung (wie Anm. 1), S. 310–318, äußert sich kurz sowie Michel PARISSÉ, La noblesse Lorraine XI^e–XIII^e s., Bd. 1, Lille/Paris 1976, S. 68–73, im Rahmen seiner Ausführungen zur Bedeutung der Vogtei für den lothringischen Adel, S. 59–106. Ansonsten wird die Frage der Klagen über Vögte und auch der Vogteiregelungen überwiegend im Zusammenhang von Abhandlungen über einzelne Konvente behandelt. Vgl. zudem die knappen Überlegungen bei Thomas SIMON, Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsausübung (Ius Commune, Sonderheft 77), Frankfurt am Main 1995, S. 30–31 mit Anm. 73.

6) Nach Begriffen wie Kast-/Haupt- oder Großvögten und Bezirks- oder Ortsvögten wird nicht unterschieden; vgl. zu den Begriffen Hans HIRSCH, Über die Bedeutung des Ausdrucks Kastvogt, in: DERS., Aufsätze zur mittelalterlichen Urkundenforschung, hg. von Theodor MAYER, Köln/Graz 1965, S. 197–205; AUBIN, Entstehung (wie Anm. 1), S. 299–302, sowie die Übersicht bei SIMON, Grundherrschaft (wie Anm. 5), S. 36–42. Auch die Frage der Untervögte wird nur am Rand eine Rolle spielen; vgl. zu dieser die Studie von CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 3).

7) Vgl. Heinrich MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters, Köln u. a. ¹⁰1980, S. 108: »Man kann die ‚Vogteiverfassung‘ als das kennzeichnende Merkmal der Zeit vom 10. bis 12. Jahrhundert ansehen.«; Folker REICHERT, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich, Köln/Wien 1985, S. 298–306. Dazu passt auch die Beobachtung von Theo KÖLZER, Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier (10.–12. Jahrhundert)

mehr um das Phänomen der Entvogtung, unter dem man eher einen fortgeschrittenen Stand der Entwicklung im 13. Jahrhundert sieht, als die »klassische« Klostervogtei durch andere Formen und Träger der Gerichtsausübung aber auch des Schutzes für die Konvente abgelöst wurde und die konkreten Funktionen des Vogts vor Ort durch Beauftragte der Konvente und die übergeordneten Schutzfunktionen durch den Landesherrn oder den Kaiser übernommen wurden⁸⁾.

Die erwähnten Klagen über Vögte kamen auf, als die adlige Hochvogtei sich im 11. Jahrhundert durchsetzte, wobei dies je nach Region zeitlich sehr unterschiedlich anzusetzen ist⁹⁾. Den Klagen folgten schnell Vogteistatute als Lösungsweg. Zu bedenken ist freilich, dass das Aufkommen von Vogteiregelungen nicht nur auf vogteiiimmanente Entwicklungen, sondern unter anderem auch auf die Verrechtlichungstendenzen seit dem 11. Jahrhundert und die daraus resultierenden Veränderungen des Gerichtswesens zurückzuführen ist¹⁰⁾. Zugleich aber reagierten Vogteiregelungen auf die von der Kirchenreform ausgehenden Impulse zur klösterlichen *libertas* – ohne dass beide Aspekte hier vertieft werden könnten¹¹⁾.

Zu fragen ist nun: Was unternahm ein Kloster, wenn es sich – sei dies nun berechtigt oder unberechtigt, das ist ein Punkt, der sich nicht immer vollständig aufklären lässt – durch den Vogt nicht nur nicht korrekt vertreten, sondern sogar geschädigt sah? Waren in diese Konflikte nur Kloster und Vogt involviert, oder wurden andere Parteien beteiligt, gab es also interessierte Dritte oder gegebenenfalls Vierte, die auf den Konflikt und die Maßnahmen, mit denen er geführt wurde, Einfluss nahmen? Welche Rolle spielte der Status des Konvents, also ob es sich um einen königlichen, einen bischöflichen Konvent oder aber um ein »Hauskloster« handelte, bei der Wahl der Mittel, mit denen die Auseinandersetzungen gegen den Vogt respektive die Vögte geführt wurden¹²⁾? Für die fol-

(VuF, Sonderband 36), Sigmaringen 1989, S. 261–263, dass Vogteifragen in den Urkunden Heinrichs III. und den frühen Urkunden Heinrichs IV. für nordalpine Empfänger so gut wie keine Rolle spielten. Grundsätzliche Regelungen von Vogteibestimmungen fänden sich hier erst in Spuria seit dem 12. Jahrhundert; damit bestätigt er Theodor MAYER, Fürsten und Staat, Weimar 1950, S. 196. Vgl. AUBIN, Entstehung (wie Anm. 1), S. 324–326; PARISSÉ, Noblesse (wie Anm. 5), S. 69, mit 15 Beispielen zwischen 1044 und 1095, die er für einen Untersuchungsraum anführt.

8) Vgl. wesentlich die Studie REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 7), S. 298–355.

9) Vgl. BOSHOFF, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 89–91.

10) Vgl. allgemein z.B. Gerhard DILCHER, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem, in: Gewohnheit und Rechtsgewohnheit im Mittelalter (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6), Berlin 1992, S. 21–65, hier S. 28 und 54–57.

11) Vgl. allgemein zur klösterlichen *Libertas* im Zusammenhang der Kirchenreform Herbert GRUNDMANN, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter, in: HZ 183 (1957), S. 23–53.

12) Vgl. zur Konzeption des Hausklosters Werner HECHBERGER, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter (MA Forschungen 17), Ostfildern 2005, S. 308–310. Nach Männer- und Frauenkonventen wurde nicht weiter differenziert, da sich bei der Untersuchung keine Unterschiede zeigten, auch wenn die Frauenstifte

genden Betrachtungen über die Maßnahmen, die seitens der bevogteten Klöster ergriffen wurden¹³), muss zudem unterschieden werden zwischen Neu- und Wiedergründungen¹⁴), die den Schutz gegen übergriffige Vögte von Beginn an regeln konnten, und bereits bestehenden Kommunitäten, die sich gegen etablierte Strukturen stemmen mussten.

I.

Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen soll Hermann von Niederaltaichs Schrift ›*De advocatis Altahensibus*‹ sein, in der er auf gut drei Seiten in der *Scriptores*-Edition die Geschichte der Vogtei des Klosters Niederaltaich vom 10. Jahrhundert bis in seine Zeit, also etwa die Mitte des 13. Jahrhunderts, und damit gleichsam vom Ende her nachzeichnete¹⁵). Dennoch lassen sich wichtige Bestandteile des Diskurses vom 11. bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts rekonstruieren.

Für die Bewertung dieser Schrift scheint mir bislang nicht genügend gewürdigt worden zu sein, dass dieser unikal überlieferte Text sich nicht in einer der historiographischen

des Reiches früher als die Männerkonvente die freie Vogtwahl erhielten nach Hans WIBEL, Zur Kritik der älteren Kaiserurkunden für das Kloster Werden an der Ruhr, in: *AUF* 3 (1911), S. 81–112, hier S. 109; MAYER, Fürsten (wie Anm. 7), S. 34–35; Erich WISPLINGHOFF, Der Kampf um die Vogtei des Reichsstiftes Essen im Rahmen der allgemeinen Vogteientwicklung des 10. und 12. Jahrhunderts, in: *Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden und Schülern*, Bonn 1960, S. 308–332, hier S. 317–319. Auch die Orden der Zisterzienser und Prämonstratenser wurden für diese Untersuchung nicht berücksichtigt, verdienten aber eine eigene Studie zu Vogteikonflikten; vgl. Sabine PENTH, Prämonstratenser und Stauffer. Zur Rolle des Reformordens in der staufischen Reichs- und Territorialpolitik (*Historische Studien* 478), Husum 2003, S. 74–92.

13) Eine Vorreiterrolle spricht zumindest für Lothringen BOSHOF, *Untersuchungen* (wie Anm. 1), S. 100, dem Toulser Raum unter Bischof Bruno, dem späteren Leo IX., zu; vgl. auch Raissa BLOCH, Die Klosterpolitik Leos IX. in Deutschland, Burgund und Italien, in: *AUF* 11 (1930), S. 176–256, hier S. 193–194, 198–206, 222 und 225.

14) So betont BOSHOF, *Untersuchungen* (wie Anm. 1), S. 70, dass mit den adligen Neugründungen des 11. Jahrhunderts eine neue Entwicklung eingetreten sei.

15) *MGH SS* 17, S. 373–376; deutsche Übersetzung in: *Die Werke des Abts Hermann von Altaich nebst den Fortsetzungen seiner Jahrbücher*, übersetzt von Ludwig WEILAND bearb. von Oswald HOLDER-EGGER (*Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit* 78), Leipzig 21898; vgl. Max PIENDEL, Die Grafen von Bogen. Genealogie, Besitz und Herrschaftsgeschichte, in: *Jahres-Bericht des historischen Vereins für Straubing und Umgebung* 55 (1952/53), S. 25–82, hier S. 29–31, der sich für den Text vor allem als genealogische Quelle interessiert; Richard LOIBL, Der Herrschaftsraum der Grafen von Vornbach und ihrer Nachfolger. Studien zur Herrschaftsgeschichte Ostbayerns im hohen Mittelalter (*Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern* 2,5), München 1997, S. 226–235, mit einigen neueren Überlegungen sowie auch Jürgen DENDORFER, Adelige und herzogliche Herrschaftsbildung durch Vogteien in Bayern (11.–13. Jahrhundert). Vorannahmen, Ergebnisse, offene Fragen, in: *Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e. V., Protokoll Nr. 414 über die Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 29. September bis 2. Oktober 2015*, Konstanz 2016, S. 39–46.

Sammelhandschriften befindet, die Hermann von Niederaltaich und seinem Umfeld zugeschrieben werden, sondern in einer Handschrift, die ein Urbar (fol. 1–59) sowie Urkundenabschriften des 9. bis 13. Jahrhunderts (fol. 62–102) enthält¹⁶. Diese Überlieferung erweist ›De advocatis‹ als einen Text, der maßgeblich als durch rechtliche und administrative Interessen geprägte Aufzeichnung betrachtet wurde¹⁷.

Hermanns Feststellung, es sei aus vielerlei Gründen notwendig gewesen, dass jede Kirche *advocatum haberet sive patronum*, lässt sich aus dem Kontext seiner Zeit erklären. Die Ergänzung von *patronus* deutet daraufhin, dass der Text in einer Zeit geschrieben wurde, in der sich mit Begriffen wie *defensor* oder eben *patronus* eine Bedeutungsverlagerung für das Amt des Vogts abzeichnete¹⁸, die die Spielräume der Vögte deutlich einschränken und den Klöstern mehr Bewegungsfreiheit ermöglichen sollte, indem Vögte auf eine unentgeltliche Schutzausübung verpflichtet wurden. Hermann leugnet die grundsätzliche Berechtigung des Vogteiwesens nicht, versucht aber, es abzuschwächen unter Zuhilfenahme eines Schlagworts aus zeitgenössischen Diskussionen.

Tatsächlich sind die beiden Aufgabenbereiche, die er den Vögten zubilligt, dieser »modernerer« Auffassung entlehnt. So sollten Vögte den Schutz für klösterlichen Besitz ausüben und, da dies Klerikern nicht gestattet sei, die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit¹⁹ übernehmen. Weitere Aufgabenfelder, wie wir sie vom 10. bis ins 12. Jahrhundert nach-

16) Bayerische Staatsbibliothek München, Cm. 39 (Kloster Niederalteich, Klosterliterale 39), fol. 60–61; vgl. Josef KLOSE, Die Urbare Abt Hermanns von Niederalteich, Bd. 1 (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte NF 43,1), München 2003, S. 24*–34*; DERS., Die Urkunden Abt Hermanns von Niederaltaich (1242–1273) (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte NF 43,4), München 2010, S. 52*–53* und 70*; Michael MÜLLER, Die Annalen und Chroniken im Herzogtum Bayern 1250 bis 1314 (Schriftenreihe zur Bayerischen LG 7), München 1983, S. 53–54.

17) Jonathan R. LYON, Otto of Freising's Tyrants. Church Advocates and Noble Lordship in the Long Twelfth Century, in: Christianity and Culture in the Middle Ages. Essays to Honor John van Engen, hg. von David C. MENGEL/Lisa WOLVERTON, Notre Dame Indiana 2015, S. 141–167, S. 4 f., geht mit dem Hinweis auf den Zusammenhang mit der Besetzung in Mintraching noch nicht weit genug; vor diesem Eintrag wurde ›De advocatis‹ auf eine leere Seite eingetragen. Eingang fanden die Klagen über die Vögte auch in Hermanns Klostergeschichte ›De institutione Altahensibus‹, in: MGH SS 17, S. 369–373, hier S. 373; vgl. Ludwig HOLZFURTNER, Gründung und Gründungsüberlieferung. Quellenkritische Studien zur Gründungsgeschichte der Bayerischen Klöster der Agilolfingerzeit und ihrer hochmittelalterlichen Überlieferung (Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte 11), Kallmünz in der Oberpfalz 1984, S. 140 f.

18) Die Begriffe *advocatus*, *defensor* und *patronus* sind dabei freilich nicht immer eindeutig; vgl. die entsprechenden Hinweise bei PENTH, Prämonstratenser (wie Anm. 12), S. 81 f.

19) Vgl. hierzu ursprünglich Hans HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Darmstadt ²1958, S. 111–149. Die umfangreichen Diskussionen können hier nicht verfolgt werden; vgl. aber MAYER, Fürsten (wie Anm. 7), S. 181–182 und 286; KÖLZER, Studien (wie Anm. 3), S. 278–279, sowie zum konkreten Fall LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 15), S. 234–239, der nach MGH D LdD Nr. 80 davon ausgeht, dass Niederaltaich die Hochgerichtsbarkeit besessen habe und die Vögte, die seit 900 alle mächtige Adlige gewesen seien, diese auch ausgeübt hätten.

weisen können, etwa die Ausübung von Rechtsgeschäften, werden von Hermann bereits nicht mehr erwähnt und entsprachen nicht dem neuen Bild des Vogts, sondern wurden bereits überwiegend durch die Konvente selbst beziehungsweise durch von diesen eingesetzte Funktionsträger übernommen²⁰⁾.

Während Hermann die Niederaltaicher Vögte des 10. bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts im Wesentlichen nur mit Namen nennt und sie zeitlich den jeweiligen Abbatien beziehungsweise Regentschaften der bayerischen Herzöge zuordnet, wird er mit dem Übergang zur Hauptvogtei in den 1060er Jahren, die von den Grafen von Bogen übernommen wurde, ausführlicher. Gelobt wird gleich der erste Vogt Aschwin von Bogen (†1098), der *provinciam nostram* durch drei Siege gegen die Böhmen geschützt habe. Hermann erweckt an dieser Stelle den Eindruck von einem Vogt, der das ihm anvertraute Klostergut beschützte, auch wenn streng genommen gar nicht vom Klostergut die Rede ist und die vorliegende historiographische Überlieferung lediglich von einer Schlacht 1082 berichtet, an der Aschwin in seiner Funktion als Graf teilgenommen habe²¹⁾. Darüber hinaus bezeichnet Hermann nur einen weiteren Vogt des Klosters, Berthold, als *vero homo pacificus*, ohne dies in diesem Fall näher zu erläutern. Das von Hermann näher ausgeführte Beispiel macht deutlich, dass er nur in dem Vogt einen guten Vogt sah, der das Kloster militärisch nach außen verteidigte – einen *defensor*.

Insgesamt überwiegen bei Hermann jedoch die Klagen über die Grafen von Bogen als Vögte Niederaltaichs, ganz besonders über den 1198 verstorbenen Grafen Albert III. von Bogen und dessen drei Söhne, die allesamt ausgesprochen negativ geschildert werden²²⁾. Die Vorwürfe, die Hermann den Bogenern konkret macht, sind folgende²³⁾: Belastung durch Kriegszüge, Burgenbau auf Klostergut²⁴⁾, Anlage weiterer Bauten, verschiedene finanzielle Auflagen, das Einsetzen von Untervögten und damit verbunden das Einfordern unrechtmäßiger Abgaben²⁵⁾, die Entfremdung von Zinspflichtigen des Klosters durch Übertragung an andere, Versagen beim Schutz der Fernbesitzungen in Österreich,

20) Vgl. HAGENEDER, Lehensvogtei (wie Anm. 4), S. 75–88 und 93, der diese Entwicklung auch mit dem Begriff des *defensor* verbindet.

21) Vgl. PIENDL, Grafen (wie Anm. 15), S. 35, der die Schlacht von Mailberg nennt.

22) Nebenbei bemerkt entspricht das Bild, das er hier entwirft, einer Skizze des »bösen« Herzogs Arnulf, die der Schrift »De advocatis« vorangestellt wurde, also dem eines Tyrannen, ein Motiv, das Hermann in die Niederaltaicher Historiographie einführte; vgl. LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 15), S. 228–229; HOLZFURTNER, Gründung (wie Anm. 17), S. 140. Die Kennzeichnung als Tyrann findet sich nicht nur in der Schilderung Arnulfs, sondern häufig auch für Vögte; vgl. LYON, Tyrants (wie Anm. 17), S. 141 f. und 147–157.

23) Vgl. LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 15), S. 229 f.

24) Vgl. LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 15), S. 223 f., nach dem Bericht Hermanns in den Altaicher Annalen ad a. 1212, in: MGH SS 17, S. 381–420, S. 386 zu Hengersberg.

25) Zu diesem Punkt vgl. LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 15), S. 240–245. HAGENEDER, Lehensvogtei (wie Anm. 4), S. 70–72, betont, dass den Konventen vor allem die Vergabe der (Unter-) Vogteien als Lehen ein Dorn im Auge gewesen sei.

die in andere Hände gelangten. Auch wenn es nicht nur um die finanziellen und wirtschaftlichen Belastungen für die Klöster geht, die von den Vögten ausgehen, stehen diese doch insgesamt im Mittelpunkt der Beschwerden; das ist durchaus typisch. Der Aspekt der vogteilichen Gerichtskompetenzen, der anderswo gleichrangig neben den finanziellen Streitpunkten steht, scheint in Niederaltaich nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben²⁶). Hier zeigt sich, dass die Konflikte bei allen grundsätzlichen Gemeinsamkeiten sehr individuell gelagert sein konnten. So machte das Kloster Tegernsee seinem Vogt Heinrich von Wolfratshausen zum Vorwurf, dass er seine Schwester Adelheid von Sulzbach im Kloster bestatten ließ und dem Erzbischof von Salzburg 1125/27 gestattete, die von Bischof Heinrich von Freising geweihten Altäre zu zerstören²⁷). Allerdings soll dies hier nicht weiter verfolgt werden; derartige Vorwürfe werden im Folgenden noch mehrfach begegnen.

Das Ergebnis des Fehlverhaltens der Vögte ist nach Hermann Folgendes: Die Vögte stürzten das Kloster in wirtschaftliche Nöte, wohingegen die Bogener selbst ihre Grafschaft mit Schätzen und Ehren bereicherten.

Anschließend wird der Übergang der Vogtei nach dem Tod des letzten Bogeners an den Wittelsbacher Herzog Otto II. geschildert, »durch dessen Bemühungen«, so Hermann, »die ganze Grafschaft wieder zu dem ersehnten und notwendigen Frieden kam«²⁸). Hier findet sich der gleiche Kunstgriff wie bei Aschwin I., denn Ottos II. Leistung als Landesherr wird implizit auf seine Leistung als Vogt des Klosters übertragen. Erneut machte Hermann deutliche Konzessionen an die Realität, denn Otto hatte nach dem Tod seines Bogener Halbbruders die Bogener Burgen auf Klostergrund übernommen und genutzt, fand sich aber 1244 immerhin zu einer Entschädigung bereit, was Hermann nicht erwähnt. Auch mit den Wittelsbachern bestand also Diskussionsbedarf hinsichtlich der

26) Dass dies ein wesentlicher Aspekt bei frühen Vogteiregelungen ist, betont z. B. Roman ZEHETMAYER, Kloster und Gericht. Die Entwicklung der klösterlichen Gerichtsrechte und Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Zisterze Zwettl (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 40), Wien/München 2001, S. 20 f. mit Anm. 89, und entsprechenden Belegen aus Niederösterreich. Tatsächlich scheinen in Niederaltaich vor allem die Abgaben umstritten gewesen zu sein; vgl. LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 15), S. 238–239.

27) Vgl. Johann WEISSENSTEINER, Tegernsee, die Bayern und Österreich. Studien zu Tegernseer Geschichtsquellen und der bayerischen Stammesgeschichte. Mit einer Edition der Passio secunda s. Quirini, Wien 1983, S. 113–115 und 121–130; Alois SCHÜTZ, Das Geschlecht der Andechs-Meranier im europäischen Hochmittelalter, in: Herzöge und Heilige. Das Geschlecht der Andechs-Meranier im europäischen Hochmittelalter. Katalog zur Landesausstellung im Kloster Andechs 13. Juli bis 24. Oktober 1993, hg. von Josef KIRMEIER/Evamaría BROCKHOFF (Veröffentlichung zur Bayerischen Geschichte und Kultur 24,93), München 1993, S. 21–111, hier S. 45.

28) De advocatis (wie Anm. 15), S. 376: *Cui succedit in advocatia huius ecclesie Otto comes palatinus Rheni, dux Bawarie, cuius studio totus comitatus in optatam pacem et necessariam reformatur.*

Vogtei²⁹⁾ – und in diesem Zusammenhang läßt sich wohl die Zusammenstellung von ›De advocatis‹ vermuten: Dabei ist zudem die Aufzeichnung im Kopiar und damit in einem urkundlichen Kontext auffällig, ohne dass man freilich nachweisen könnte, dass dieses Kopiar den Wittelsbachern vorgelegt worden wäre, was aber die positive Schilderung Ottos II. erklären könnte³⁰⁾.

Insgesamt zeigt ›De advocatis‹ eine sehr negative Bewertung der »klassischen« adligen Hochvogtei des 11. und 12. Jahrhunderts. Einzig der Aspekt der Schutzgewährung, der bei Aschwin von Bogen und Otto von Wittelsbach thematisiert wird, ist positiv dargestellt. Und dies macht die eigentliche Zielrichtung des Texts und der an den Wittelsbacher gerichteten Botschaft deutlich.

Auffallend ist im konkreten Fall freilich, dass Hermann nichts über die Bischöfe von Bamberg verlauten lässt, denen das Kloster 1152 übertragen worden war³¹⁾. Das ist ungewöhnlich, da sich bischöfliche Konvente, wie noch zu zeigen sein wird, in der Regel an den Bischof wandten und dieser sich in der Regel auf die Seite seiner Eigenklöster gegen die Vögte stellte. Auch dies wird man wesentlich mit Hermanns Absicht erklären können, seinen Konvent dem Schutz des Herzogs direkt zu unterstellen, ohne weitere Intermediärgewalten einzuschalten.

Das Kloster wird geradezu als wehrloses Opfer der Machenschaften der Vögte präsentiert, denn von Gegenmaßnahmen ist nicht die Rede, was jedoch nicht stimmt, denn das Kloster wandte sich 1208 und 1210 an den jeweiligen Herrscher und schleifte auch eine Burg der Bogener³²⁾. Die Tendenz der Darstellung scheint dem Ziel des Texts geschuldet zu sein, die Wittelsbacher stärker als Schutzherren heranzuziehen. Einzig Klagebriefe der Äbte werden erwähnt, von denen freilich keiner mehr erhalten ist³³⁾. Belegt

29) Vgl. LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 15), S. 231 mit Anm. 30. 1243 wies die Abtei Niederaltaich mit Hilfe von Urkunden vor Herzog Friedrich von Österreich nach, dass sie für ihre Besitzungen in Niederabsdorf das Recht der freien Vogtwahl hatte; vgl. HAGENEDER, Lehensvogtei (wie Anm. 4), S. 74, nach UB zur Geschichte der Babenberger in Österreich, bearb. von Oskar von MITIS/Heinrich FICHTENAU/Erich ZÖLLNER u. a. (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 3/1–4), 4 Bde. in 5, Wien 1950–1997, hier 2, S. 261–262 Nr. 413.

30) Ob ein Zusammenhang mit der gemeinsamen Sicherstellung der Vogtei des Klosters durch den Wittelsbacher und Bischof Heinrich I. von Bamberg besteht, kann nur spekuliert werden. Erich von GUTTENBERG, Das Bistum Bamberg, Bd. 1 (Germania Sacra 2,1,1), Berlin/Leipzig 1937, S. 179, sieht darin ein Beispiel für die gute Zusammenarbeit zwischen diesem Bischof und den Wittelsbachern.

31) MGH DD F I Nr. 3, 70 und 306; vgl. Johannes FRIED, Die Wirtschaftspolitik Friedrich Barbarossas in Deutschland, in: BDLG 120 (1984), S. 195–239, hier S. 212, der dafür die schlechte wirtschaftliche Lage des Konvents verantwortlich macht, der das *servitium regis* nicht mehr leisten konnte; Sven PLEFKA, Das Bistum Bamberg, Franken und das Reich in der Stauferzeit. Der Bamberger Bischof im Elitengefüge des Reiches 1138 bis 1245 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9,49), Volkach 2005, S. 90 f.

32) Vgl. Anm. 34.

33) Vgl. LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 15), S. 245. Auch für Tegernsee gibt es zwei Werke, die nicht zuletzt wegen der Auseinandersetzungen mit den Vögten verfasst wurden: Metellus, Periparacliton sive de

sind hingegen Klagen der Äbte, die Eingang in die narrativen Teile von durch das Kloster ausgestellten Urkunden fanden³⁴). Und letzten Endes ist ›De advocatis‹ selbst als Reaktion auf Konflikte mit dem Vogt zu betrachten, und vergleichbare Schriften finden sich auch anderswo. Wir werden also immer wieder auch auf die Nutzung von Schrift zu achten haben.

II.

Nachdem adlige Stifter teilweise schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts begonnen hatten, auf eigenkirchliche Rechte an ihren Gründungen beziehungsweise an den Stiftungsgütern zu verzichten, behielten sie jedoch die Vogtei zunächst noch in der eigenen Hand, etwa wenn in den Gründungsdokumenten der Verbleib der Vogtei bei der Stifterfamilie bestimmt wurde³⁵). Bald setzten einschränkende Regelungen ein, die entweder die Besetzung des Vogtamts betrafen, dass also beispielsweise nur dann ein Mitglied der Stifterfamilie die Vogtei übernehmen sollte, wenn sich ein geeignetes fände, oder aber, dass die Möglichkeiten des Vogts eingeschränkt wurden. Zudem findet sich bereits die Option, gänzlich auf die Vogtei zu verzichten³⁶). Häufig wird hierfür mit der Sicherung der Freiheit und Ruhe der Klöster als Grund für die Vogteiregelung argumentiert. Formuliert sind diese Regelungen in den Urkunden zwar aus der Perspektive der Stifter, da die Urkunden aber überwiegend durch die Empfängerseite oder durch Bischöfe ausgefertigt wurden, ist anzunehmen, dass sich in diesen Formulierungen deren Sorge widerspiegelt³⁷).

advocati, hg. von Peter Christian JACOBSEN (Mittellateinische Studien und Texte 1), Leiden/Köln 1965, S. 337–352; Passio secunda s. Quirini, vgl. WEISSENSTEINER, Tegernsee (wie Anm. 27), S. 275–287. Ausgewertet sind beide Texte bei Sabine BUTTINGER, Das Kloster Tegernsee und sein Beziehungsgefüge im 12. Jahrhundert (Studien zur altbayerischen KG 12), München 2004, S. 116–150.

34) Vgl. zum Beispiel eine Urkunde Abt Poppo von 1210 mit einer ausführlichen Narratio gegen die Vögte: KLOSE, Urbare (wie Anm. 16), S. 803 f.; vgl. LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 15), S. 230 mit Anm. 25, und S. 236 f. In diesem Zusammenhang hatte Poppo 1208 den Schutz Philipps von Schwaben erbeten und erlangt, der ein Gerichtsverfahren gegen die Vögte einleitete. Nach dessen Tod lebten die Probleme wieder auf, so dass Poppo sich an Otto IV. wandte, der das Verfahren an Herzog Ludwig übertrug, doch dessen Verhandlungen 1210 blieben erfolglos, so dass der Abt schließlich Friedrich II. einschaltete, der einen Vergleich erzielte, der ebenfalls in Poppo's Urkunde erwähnt wird, so sollten die Bogenener zwar die Gerichtsbarkeit für Niederaltaich ausüben, dafür aber kein Geld nehmen.

35) Vgl. MAYER, Fürsten (wie Anm. 7), S. 185–193; BOSHOFF, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 70 f., mit einigen Beispielen aus Lothringen.

36) Nach BOSHOFF, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 115, verstärkt sich gegen Ende des 11. Jahrhunderts, dann jedenfalls in Lothringen, die Bereitschaft der Adligen auf die herrschaftlichen Elemente der Vogtei zu verzichten und sich mit einer reinen Schutzherrschaft zu begnügen; vgl. auch AUBIN, Entstehung (wie Anm. 1), S. 311 und 325.

37) Vgl. AUBIN, Entstehung (wie Anm. 1), S. 313–317 und 327.

Für Hirsau wurde 1075 mit dem Recht der freien Vogtwahl ein Ziel für die Zukunft formuliert; auch wenn im konkreten Fall der Vogt der Familie der Grafen von Calw entstammen sollte, doch nur, wenn diese einen geeigneten Kandidaten hatten. Aus der Forderung nach Idoneität resultierte auch die nach der Absetzbarkeit des Vogts. Zudem sollte dieser durch den König den Bann empfangen, was den Konvent aus der Einflussphäre der Gründerfamilie heraushob, indem ein Rechtsverhältnis zum König hergestellt wurde, der so wiederum seinerseits Zugriff auf den Adel gewann. Auch wurde die Zahl der ungebotenen Dinge des Vogts auf drei pro Jahr beschränkt, sofern der Abt nicht noch weitere Gerichtstage anberaumte. Für seine Bemühungen sollte der Vogt zwar einen fest umrissenen Anteil an den Bußen und Abgaben erhalten, doch Bewirtungsleistungen durfte er nicht in Anspruch nehmen³⁸⁾; beide Seiten mussten also einen Kompromiss schließen³⁹⁾.

Deutlich wird im Fall Hirsaus, dass Vogteifragen bei dieser dynastischen Gründung nicht allein zwischen Vogt und Bevogteten ausgehandelt, sondern dass diese Regelungen im weiteren politischen und kirchlichen Umfeld verortet wurden⁴⁰⁾. Die Hirsauer Vereinbarungen wurden mittels einer Königsurkunde bestätigt und geschützt. Des Weiteren sicherte sich der Konvent durch päpstliche Schutzurkunden ab, wenngleich diese nicht von Anfang an auch die Vogteiregelungen betrafen⁴¹⁾.

Parallel zu Hirsau entstand die Siegburger Reformbewegung, deren Vogteiregelungen teilweise sogar noch strikter waren als die Hirsauer, indem sie dem Vogt beispielsweise nur eine Gerichtssitzung pro Jahr gestatteten⁴²⁾. Ohne auf die Bestimmungen näher ein-

38) Vgl. Klaus SCHREINER, Hirsau, in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, hg. von Franz QUARTHAL u. a. (Germania Benedictina 5), Augsburg 1975, S. 281–303, hier S. 283 und 290 f.

39) Den Kompromisscharakter der Hirsauer Vogteibestimmungen betonen z. B. JAKOBS, Hirsauer (wie Anm. 3), S. 161, und CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 3), S. 202–206.

40) Auch für Schaffhausen handelt es sich um Kaiser und Papst sowie später den Erzbischof von Trier; vgl. Thomas HILDBRAND, Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen in Wirtschaft, Recht und Archiv (11.–16. Jahrhundert), Zürich 1996, S. 143–163, auch über die Vogtei hinaus; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 3), S. 207–215; desgleichen wandte sich Scheyern an Papst und Kaiser; vgl. ebd., S. 215–219. Zahlreiche weitere Beispiele ließen sich nennen.

41) JL 5279 = Germania Pontificia III, S. 121 Nr. 3 (Gregor VII.) geht auf die Frage der Vogtei nicht ein. Vgl. Heinrich BÜTTNER, Abt Wilhelm von Hirsau und die Entwicklung der Rechtsstellung der Reformklöster im 11. Jahrhundert, in: Zs. für württembergische LG 25 (1966), S. 321–339, S. 330–331; JAKOBS, Hirsauer (wie Anm. 3), S. 157–158. Erst 1095 erhielt Hirsau eine Papsturkunde Urbans II., JL 5543, die sich auch zur Vogtei äußerte: Germania Pontificia 3 S. 123 Nr. 9 = Württembergisches UB 1, S. 305–306 Nr. 247; vgl. ebd., S. 31.

42) Vgl. Josef SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert (Rheinisches Archiv 53), Bonn 1959, S. 282–305; JAKOBS, Hirsauer (wie Anm. 3), S. 167–170; Erich WISPLINGHOFF, Die Benediktinerabtei Siegburg (Germania Sacra NF 9, Das Erzbistum Köln 2), Berlin/New York 1972, S. 21; Manfred GROTEN, Reformbewegung und Reformgesinnung im Erzbistum Köln, in: Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstauischen Reich. Vorträge der Tagung der Gesellschaft für mittelhheinische Kirchengeschichte vom 11. bis 13. September 1991 in Trier,

gehen zu können, zeigt Siegburg, anders als Hirsau eine bischöflich initiierte Reformrichtung, ebenfalls die Einbindung der Vogtei in die herrschaftlichen Interessen des Umfelds. Gezielt achtete man darauf, die Vogtei unter vier gleichberechtigten Vögten aufzuteilen, die zudem nicht den mächtigeren Familien des Raums, den Grafen von Sayn beziehungsweise den Grafen von Berg, angehörten, sondern mit den Herren von Gleiberg und Wickrath weniger bedeutenderen Familien, die nicht zur territorialpolitischen Konkurrenz des Erzbischofs von Köln gehörten. Dieser wollte, auch was die Vogtei anging, die bestimmende Figur der Siegburger Klöster bleiben⁴³). Genau dies versuchte Siegburg um 1100 abzumildern, indem es den Text der Gründungsurkunde so abänderte, dass der Abt mehr Einfluss auf die Einsetzung des Vogts erhielt; zu diesem Zweck wurden Fälschungen von Bischofsurkunden produziert⁴⁴).

Interessant ist, dass die Vogteiregelungen trotz entsprechender Ansätze im zweiten Drittel des 11. Jahrhunderts nur selten präzise Bestimmungen über das Vorgehen gegen schlechte Vögte enthalten. 1036 hatte Graf Ulrich von Lenzburg bei der Gründung des Stifts Beromünster festgelegt, dass Abt und Konvent sich bei Pflichtverletzungen der Vögte an den Diözesanbischof von Konstanz wenden sollten. Falls dieser seinen Verpflichtungen ebenfalls nicht nachkommen würde, sollte sich der Konvent an den Kaiser wenden⁴⁵). Leo IX. bestimmte für den von ihm gegründeten Frauenkonvent in Woffenheim die Grafen von Egisheim, seine Verwandten, als erbliche Vögte. Sollten gegen diese Beschwerden vorliegen, sollte sich der Konvent an den Papst wenden, der ja auch die Äbtissin weihte, und der den Vogt gegebenenfalls absetzen konnte. In diesem Fall durften Äbtissin und Konvent einen neuen Vogt bestimmen, der aber wiederum aus der Familie der Grafen von Egisheim stammen sollte⁴⁶). Bei der Gründung des Klosters Komburg auf der Grundlage einer Stiftung des Grafen Burchard an das Erzbistum Mainz 1090 wurde festgelegt, dass der Vogt abgesetzt werden konnte und bei Pflichtverletzungen durch den Erzbischof der Konvent sich zuerst an den Mainzer Dompropst und dann an den hohen

hg. von Stefan WEINFURTER unter Mitarbeit von Hubertus SEIBERT (Quellen und Abh. zur mittelhessischen KG 68), Mainz 1992, S. 97–118; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 3), S. 223–240.

43) Vgl. Josef SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg (11. und 12. Jahrhundert), in: Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum, hg. von Ulrich FAUST OSB/Franz QUARTHAL (Germania Benedictina 1), St. Ottilien 1999, S. 141–151; SEMMLER, Klosterreform (wie Anm. 42), S. 282, 286 und 300–303; WISPLINGHOFF, Benediktinerabtei (wie Anm. 42), S. 24; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 3), S. 224–225. Seit etwa 1120 übten die Grafen von Berg die Vogtei von Siegburg aus.

44) Vgl. GROTEN, Reformbewegungen (wie Anm. 42), S. 100 f.; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 3), S. 223–224 mit Anm. 225; SEMMLER, Klosterreform (wie Anm. 42), S. 282–283.

45) Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft 1: Urkunden, Bd. I, hg. von Traugott SCHIESS, Aarau 1933, S. 35, Nr. 72, mit einem ausführlichen Regest; vgl. BÜTTNER, Wilhelm (wie Anm. 41), S. 328; SCHMID, Adel (wie Anm. 3), S. 305–307.

46) JL 4201; Germ. Pont. 2,2, S. 283, Nr. 1. Für Ottmarsheim sah Leo einen ähnlichen Instanzenzug vor; vgl. BLOCH, Klosterpolitik (wie Anm. 13), S. 200–207; BÜTTNER, Wilhelm (wie Anm. 41), S. 328 f.; SCHMID, Adel (wie Anm. 3), S. 307 f.

Adel wenden sollte; damit sollte das Kloster freilich dem Zugriff des Bischofs von Würzburg entzogen werden, in dessen Diözese es lag. Letztlich war sogar die Lösung von Mainz und die Unterstellung unter Rom möglich⁴⁷⁾. Dass aber so selten ein eindeutiger Instanzenzug festgelegt wurde, deutet daraufhin, dass man die konkreten Lösungsoptionen im Konfliktfall bewusst offen ließ, um gegebenenfalls der aktuellen politischen Lage gemäß handeln zu können.

Nicht nur in Konfliktsituationen, sondern bereits bei der Gründung von Konventen waren verschiedene Kräfte beteiligt, die ihre Interessen mit einbrachten, und das betraf eben auch die Vogtei. Solche Konstellationen sind selbst dann anzutreffen, wenn bereits bestehende Konvente Konflikte mit ihren Vögten meldeten. Um die Regelungsmechanismen, deren die Konvente sich in diesen Fällen bedienten, soll es im Folgenden gehen.

III.

Der drastischste Weg, um einen Konflikt mit dem Vogt endgültig zu beenden, wurde am 25. September 1094 auf der Reichenau besritten, als Vogt Hermann beim Gang in die Kirche von Dienstleuten des Abts erschlagen wurde, wie Bernold von Konstanz berichtet: *Heremannus, iuvenis bonae indolis et advocatus Augiensis, per insidias – heu! – crudeliter a servis Augiensis aeclesiae, dum ad aeclesiam causa orandi vellet ire, in frustra conciditur VII. Kal. Octobris et in monasterio apud Sanctum Georgium, quod eius pater in proprio allodio construxit, honorifice sepelitur*⁴⁸⁾. Leider wissen wir nichts Genaueres über den dieser Gewalttat zugrunde liegenden Konflikt, und auch nicht über seine Folgen. Eine Urkunde des Abts Ulrich von Dapfen, die in die Zeit nach dem gewaltsamen Tod des Vogts fällt, spricht von der Forderung nach Servitien »wie die Könige«⁴⁹⁾. Das Kloster

47) Württembergisches UB online Nr. 239, <http://www.wubonline.de/?wub=366> (18.04.2013); vgl. BÜTTNER, Wilhelm (wie Anm. 41), S. 335–337; Gerhard LUBICH, Zur Bedeutung der Grafen von Comburg und Rothenburg, in: *Württembergisch Franken* 81 (1997), S. 29–50, hier S. 44–45. Einen Instanzenzug legt auch eine Regelung auf dem Regensburger Reichstag 1152 über die Vogtei des Stifts Seckau fest, das von den Otakaren bevogtet wurde. Sollten diese ihr Amt missbrauchen, könnte sich der Erzbischof von Salzburg an den Kaiser wenden; vgl. REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 7), S. 303.

48) Bernold von Konstanz, *Chronik* ad a. 1094, in: MGH SS rer. Germ. N.S. 14, S. 514; vgl. Hans-Josef WOLLASCH, Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald. Zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform (Forschungen zur oberrheinischen LG 14), Freiburg im Breisgau 1964, S. 84 und 90 f.; Helmut MAURER, Reichenau, in: *Die Deutschen Königspfalzen*, Bd. 3: Baden-Württemberg, Göttingen 1988, S. 491–571, hier S. 508 f.; DERS., Aspekte der Geschichte des Bodensees im 11. Jahrhundert, in: *Montfort* 44 (1992), S. 9–26, hier S. 15, sieht darin einen Beleg für die starke Stellung der Klosterministerialen; Thomas KREUTZER, *Verbliehener Glanz. Adel und Reform in der Abtei Reichenau im Spätmittelalter* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 168), Stuttgart 2008, S. 150–152.

49) Vgl. unten Anm. 83.

habe dann einen neuen Vogt, Arnold von Goldbach, eingesetzt. Sollte es darum gegangen sein, die Übermacht der Vögte zurückzudrängen, so war dem aber kein dauerhafter Erfolg beschieden, denn die Vogtei der Reichenau gelangte schließlich in die Hand der Welfen. Die später noch anzusprechenden Urkundenfälschungen der Reichenau lassen nicht darauf schließen, dass man sich von diesen nicht bedrängt gefühlt hätte.

Eine solche Zuspitzung des Konflikts scheint aber die Ausnahme gewesen zu sein. Immerhin handelte es sich um geistliche Gemeinschaften, und diese nahmen auch in Konflikten mit dem Vogt durchaus Zuflucht zum Gebet. Als Graf Berthold von Bergtheim, Vogt des Bamberger Klosters St. Michael, dieses Kloster mit tyrannischer Grausamkeit plagte – inhaltlich unterlegt wird dieser Vorwurf mit dem Hinweis auf zu häufige Gerichtstage sowie die gewaltsame Eintreibung von Gebühren, was die Hintersassen in die Armut trieb – ließ Abt Wolfram dreimal täglich die Glocken läuten und ordnete tägliche Gebete an. Der Vogt ging daraufhin zunächst noch übler gegen das Kloster vor, doch dann zeigten die frommen Maßnahmen des Konvents schließlich Wirkung, denn Gott erhörte die Gebete und reagierte mit einem Strafwunder. Der älteste Sohn des Vogts starb, seine Mutter, die Frau des Vogts, und der Vogt selbst erkrankten so schwer, dass dieser bereute, und mit Bischof Otto I. von Bamberg hinsichtlich der Vogtei eine neue Regelung aushandelte. Demnach durfte der Vogt nur noch einmal pro Jahr Gericht halten und wurde dafür vom Abt mit 3 Talenten entschädigt⁵⁰. Erst göttliche Intervention und daraus resultierende Einsicht des Vogts führten also zu einer neuen Vogteiregelung, die jedoch nicht zwischen dem Kloster direkt und dem Vogt getroffen wurde, sondern zwischen Vogt und Bischof, der seine Stellung als Herr des Klosters und damit auch als für die Vogtei Verantwortlicher deutlich machte und über den Vorgang urkundete.

Zwei Dinge sind an diesem Bericht bemerkenswert, zum einen die Einbeziehung der Öffentlichkeit durch das Glockengeläut und die Bitte des Abts um das allgemeine Gebet und zum anderen der Bericht des Wunders, das die Illegitimität des Handelns des Vogts sowie die Legitimität der klösterlichen Anliegen untermauern soll. Die Macht dieser Vorstellungen kommt häufig in urkundlichen wie historiographischen Berichten zum Ausdruck, dass Vögte sich auf dem Sterbebett besannen und großzügige Schenkungen machten, in der Hoffnung, ihre Verfehlungen wiedergutzumachen. Dies zeigt beispielsweise eine entsprechende Verfügung Heinrichs von Wolfratshausen, der dem Kloster Tegernsee sein Erbgut Aldrans schenkte. Dies tat er ausdrücklich in der Hoffnung, sich

50) Staatsarchiv Bamberg, 110 (Kloster Michelsberg), Urk. 14 (ehemals Bamberger Urkunden 177); vgl. Johann N. SEEFRIED, Die Grafen von Bergtheim, die Vögte des kaiserlichen Benediktinerstifts auf dem Michelsberge zu Bamberg, in: Berichte des Historischen Vereins Bamberg 54 (1892), S. 3–39, hier S. 3–6, 11 f. und 1²–6², mit Beilagen, darunter Beilage 2,1 der Abdruck des Urkundentexts in der Überlieferung des *Catalogus abbatum* des Abts Andreas Lang, heute Staatsbibliothek Bamberg, Msc. 48, fol. 81; vgl. SEEFRIED, Grafen (wie Anm. 50), S 12; Rainer BRAUN, Das Benediktinerkloster Michelsberg 1015 bis 1525. Eine Untersuchung zur Gründung, Rechtsstellung und Wirtschaftsgeschichte, 2 Bde. (Die Plassenburg, Schriften für Heimatforschung und Kulturpflege in Ostfranken 39), Kulmbach 1978, S. 57–58.

wieder mit dem Patron des Konvents zu versöhnen, der ihm wegen seiner Vergehen als Vogt zürnte⁵¹).

Auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit findet sich immer wieder. Im Herbst 1155 riet der nicht mehr identifizierbare Autor eines Briefs namens O. in einem Schreiben Abt Rupert von Tegernsee, dieser solle seine Beschwerden über den Vogt Graf Heinrich II. von Wolfratshausen dem Kaiser durch einen Ministerialen oder Abt Adelbert I. von Ellwangen vortragen lassen, wobei die Öffentlichkeit besonders wichtig sei: *Id enim solet interdum prodesse plurimum publice peragendis negotiis*⁵²).

Zudem wird häufiger von Prozessionen berichtet, die Konvente aus Protest abgehalten hätten. Die Mönche des Allerheiligen-Klosters in Schaffhausen zogen 1098 aus Protest gegen den Vogt Adalbert von Mörsberg, dem man die Entfremdung von Klostergut und die Errichtung von Befestigungsbauten auf Klostergrund vorwarf, in einer Prozession mit Kreuzen und Reliquien aus dem Kloster zur Burg des Vogts, wo sie von Adalberts *milites* gewaltsam vertrieben wurden⁵³). Mit der Herstellung von Öffentlichkeit für ihren Protest,

51) Peter ACHT, Die Traditionen des Klosters Tegernsee 1003 bis 1242 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 9,1), München 1952, S. 218–220, Nr. 19 (1157 vor V 2): *postulavit, ut quicquid per occupationem rei secularis vel diversis excessibus in predicti martiris cenobio, cuius idem comes advocatus extiterat, deliquisset, ipsius predii oblatione, quod cum adestatione subscriptorum contulerat deo et sancto martiri, reconciliari potuisset*; vgl. WEISSENSTEINER, Tegernsee (wie Anm. 27), S. 140 f.; BUTTINGER, Kloster (wie Anm. 33), S. 141–143, sowie zu dieser Verfügung Jürgen DENDORFER, Verwandte, Freunde und Getreue. Adelige Gruppen in der klösterlichen Memoria des 12. Jahrhunderts in Bayern, in: Adlige – Stifter – Mönche. Zum Verhältnis zwischen Klöstern und mittelalterlichem Adel (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 22 = Studien zur Germania Sacra 30), Göttingen 2007, S. 63–105, hier S. 80–82. Auch von Adalbert von Mörsberg ist eine entsprechende Schenkung zugunsten des Klosters Allerheiligen überliefert; vgl. Elisabeth SCHUDEL, Allerheiligen in Schaffhausen, in: Frühe Klöster, die Benediktiner und die Benediktinerinnen in der Schweiz, hg. von Elsann GILOMEN-SCHENKEL (Helvetia Sacra 3,1,3), Bern 1986, S. 1490–1535, hier S. 1494. Ludolf von Nienover verzichtete in seinem Testament von 1232 auf die Vogtei des Klosters Lippoldsberg, von der er nun sagte, er habe sie sich trotz der Aussage seines Vaters, kein Recht an der Vogtei zu haben, widerrechtlich angeeignet; vgl. Walter HEINEMEYER, Die Urkundenfälschungen des Klosters Lippoldsberg, in: DERS., »Aus Liebe, zur Sicherheit und zur Ehre des Klosters«. Walter Heinemeyer, Urkundenfälschungen und frühe Geschichte hessischer und thüringischer Klöster, hg. von Peter LACHMANN (Veröffentlichungen der historischen Kommission Hessen 77), Marburg 2012, S. 33–222, hier S. 191 f., nach Staatsarchiv Marburg, Urkk. Lippoldsberg 1232 und 1232a, wobei die zweite Ausfertigung möglicherweise eine Verunechtung darstellt.

52) Die Tegernseer Briefsammlung des 12. Jahrhunderts, hg. von Helmut PLECHL (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 8), Hannover 2002, Nr. 151, S. 180 f. Der Absender kann nicht mehr identifiziert werden.

53) Bernold von Konstanz, Chronicon ad a. 1098 (wie Anm. 48), S. 533–534: *Advocatus etiam ipsius loci, comes Adelbertus, munitionem quandam ibi prope firmavit et bona abbatae sibi sacrilege vendicavit. Quapropter monachi cum crucibus et reliquiis et letaniis suppliciter ad eandem munitionem processerunt. Sed a militibus comitis partim occisi, partim vulnerati, sed omnes male tractati, domum redire vel reportari compulsi sunt, quippe crucibus et reliquiis particulatim disruptis et per campum – heu! – miserabiliter dissipatis*; vgl. Rudolf GAMPER, Die Rechts- und Herrschaftsverhältnisse des Allerheiligenklosters im 11. und

sie prangerten den Vogt ja an, hatten die Mönche offensichtlich einen empfindlichen Punkt getroffen, was die gewaltsame Reaktion des Schaffhauser Vogts deutlich macht, der einige der Mönche zum Opfer fielen. In diese Zeit fällt auch die Anfang der 1090er Jahre verfasste ›Relatio Burchardi‹, in der unter anderem über die Gründung des Konvents sowie die Reform des Klosters um 1080 berichtet wird; dabei werden auch die Rechte des Vogts beschrieben, ein Beispiel dafür, dass mehrere Maßnahmen des Klosters gegen den Vogt ineinandergriffen⁵⁴⁾.

Tatsächlich erwarteten die Klöster von ihren Äbten, dass diese aktiv wurden, wie das Beispiel von Lorsch zeigt, dessen Abt Anselm (†1102) für sein Vorgehen gegen den Vogt, Graf Berthold von Hohenberg (†1110), die Maßnahmen sind freilich nicht genannt, ausdrücklich gelobt wurde, zumal dieser ihn deshalb gefangen nahm⁵⁵⁾.

Natürlich haben diese Erzählungen eine bestimmte Funktion im Erzählkontext der jeweiligen Berichte, wie das Beispiel Hermanns bereits zeigte. Dennoch wird deutlich, dass die Konvente die Öffentlichkeit suchten, dass sie aber auch die Deutungshoheit der Ereignisse beanspruchten und dabei auf ihre Kompetenz als religiöse Einrichtungen verwiesen.

IV.

Jenseits der Möglichkeit, den Konflikt mit dem Vogt in die Öffentlichkeit zu tragen, hatten die geistlichen Kommunitäten konkrete Ansprechpartner. Wer dies jeweils in der Regel als Erstes war, richtete sich, fast schon banal zu sagen, nach der Rechtsstellung des Klosters. Bischofsklöster wandten sich, wie im Fall des Bamberger Michelsbergs gesehen, an den Bischof, der so zugleich auch der ›Lehnsherr‹ der Vogtei war⁵⁶⁾, Königsklöster

12. Jahrhundert, in: Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen. Zum 950. Jahr seiner Gründung am 22. November 1049, hg. von Kurt BÄNTELI/Rudolf GAMPER/Peter LEHMANN, Schaffhausen 1999, S.124–145 und 139 f.; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 3), S. 210.

54) Ediert in: Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, hg. von Franz Ludwig BAUMANN, Basel 1883 (Quellen zur Schweizer Geschichte 3,1), S. 14–20 Nr. 7; vgl. HILDBRAND, Herrschaft (wie Anm. 40), S. 140 f.

55) Chronicon Lareshamense, in: MGH SS 21, S. 334–453, hier S. 429; vgl. Hubertus SEIBERT, Geld, Gehorsam, Gerechtigkeit, Gebet. Heinrich IV. und die Mönche, in: Heinrich IV. (VuF 69), Ostfildern 2009, S. 269–320, S. 299; Jonathan B. LYON, Noble Lineages, Hausklöster, and Monastic Advocacy in the Twelfth Century, in: MIÖG 132 (2015), S. 1–29, hier S. 5–6. Dass Äbte durchaus erfolgreich gegen die Übergriffe von Vögten vorgehen konnten, berichtet z.B. Metellus von Tegernsee (wie Anm. 33), S. 343: *Quo valuit nisu, miseris hic fovit ab ausu / Prememorato, censor ubi sua, vult sua questor, / Qui sibimet legem sanxerunt rodere plebem*; vgl. BUTTINGER, Kloster (wie Anm. 33), S. 65–66, über Abt Aribo, der wohl zwischen 1114 und 1125 amtierte. Näheres berichtet Metellus jedoch nicht.

56) Vgl. allgemein Erich von GUTTENBERG, Die Territorienbildung am Obermain (Berichte des Historischen Vereins Bamberg 29), Bamberg 1927, S. 188–196; PARISSÉ, Noblesse (wie Anm. 5), S. 82–85.

wandten sich an den Herrscher, etwas schwieriger ist, wie gleich noch zu sehen sein wird, die Lage bei den sogenannten »Hausklöstern«.

Wenden wir uns zunächst den bischöflichen Konventen zu. Waren zahlreiche Bischofsklöster oft bis weit ins 11. Jahrhundert vom Vogt des Hochstifts bevogtet worden, so hatten sie in dem für uns interessanten Zeitraum in der Regel eigene Vögte⁵⁷⁾. Lagen Klagen gegen den Vogt vor, wandten sich diese Konvente direkt an den Bischof, der in der Regel auch zugunsten der Konvente eingriff. Deren Interesse an einer stärkeren Einschränkung der Vogtrechte deckte sich mit den Zielen der Bischöfe, die im gleichen Zeitraum ebenfalls danach strebten, ihre eigenen Hochstiftsvögte zurückzudrängen⁵⁸⁾. So gehört es zu den Konstanten bei den Maßnahmen gegen den Vogt, dass sich bischöfliche Klöster an ihren Bischof wandten, und das meist mit Erfolg. Es gibt zwar Ausnahmen, doch scheinen das Umgehen des Bischofs und die Anrufung anderer Autoritäten beziehungsweise das Herstellen von Fälschungen eher ungewöhnlich gewesen zu sein⁵⁹⁾.

57) Vgl. für Köln AUBIN, Entstehung (wie Anm. 1), S. 307–309; für Lothringen BOSHOF, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 64–65 (Erzstift Trier) und 71 (Bistum Metz); für die Klöster des Erzstifts Bremen Karl Diedrich REINECKE, Studien zur Vogtei- und Territorialentwicklung im Erzbistum Bremen (937–1184), Diss. phil. Marburg an der Lahn 1969, S. 69–86 und 124; für St. Michael in Bamberg VON GUTTENBERG, Territorienbildung (wie Anm. 56), S. 187–196; BRAUN, Benediktinerkloster (wie Anm. 50), 1, S. 57–58; für Trier Margret CORSTEN, Erzbischof Johann I. von Trier (1198–1212), in: Zs. für die Geschichte der Saar- und Gegend 13 (1963), S. 127–200, hier S. 170; für das Erzstift Salzburg Friedrich HAUSMANN, Die Vogtei des Klosters Admont und die Babenberger, in: Babenberger Forschungen = Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 42 (1976), S. 95–128, hier S. 105–107.

58) Darauf verweist auch BOSHOF, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 114, für Lothringen; vgl. JAKOBS, Hirsauer (wie Anm. 3), S. 160, mit dem Hinweis auf die territoriale Konkurrenz. Für die Bischöfe von Bamberg, die seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts danach strebten, die Vogteilehen wieder in ihre Hand zu bekommen, vgl. Adam ALTMANN, Der Staat der Bischöfe von Bamberg, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 54 (1906), S. 206–225, hier S. 212–214; und für Köln AUBIN, Entstehung (wie Anm. 1), S. 310, der auf Urkundenfälschungen hinweist, die dem zu begegnen versuchten; für Halberstadt vgl. Christof RÖMER, Ilsenburg, in: Die Mönchsklöster der Benediktiner in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen, bearb. von DEMS./Monika LÜCKE (Germania Benedictina 10,1), St. Ottilien 2012, S. 697–773, hier S. 714; für den Oberweserraum mit den Bistümern Paderborn und dem Erzbistum Mainz vgl. Arnold ARENS, Klöster und Vogteien im Oberweserraum bis zum Jahre 1250, in: Westfälische Forschungen 32 (1982), S. 64–74, zusammenfassend S. 74. Dies ist auch noch im 13. Jahrhundert zu beobachten, wie das Beispiel Engelberts I. von Berg als Erzbischof von Köln zeigt; vgl. Josef LOTHMANN, Erzbischof Engelbert I. von Köln, Graf von Berg, Erzbischof von Köln und Herzog, Reichsverweser (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 38), Köln 1993, S. 105–123, 153–179 und 197–208.

59) Entsprechende Beispiele führt BOSHOF, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 101–105, auch für Lothringen an, hier erstmals in den 1050er Jahren bezeugt. Eine Ausnahme ist die Zeit der Andechser Bischöfe in Bamberg, die sehr darum bemüht waren, ihrer Familie einträgliche Vogteien im Bistum Bamberg zu verschaffen beziehungsweise zu erhalten; vgl. Ansgar FRENKEN, Hausmachtspolitik und Bischofsstuhl. Die Andechs-Meranier als oberfränkische Territorialherren und Bischöfe von Bamberg, in: Zs. für bayerische LG 63 (2000), S. 711–786, hier S. 713–715.

Im Fall des Halberstädter Klosters Ilsenburg gibt es Hinweise auf die Gründe. Hier wurde in den 1230er Jahren eine Fälschung auf den Namen Papst Eugens III. fabriziert, in der die Bischöfe ermahnt wurden, das Kloster gegen den Vogt zu unterstützen⁶⁰. Trotz des an sich guten Verhältnisses zum Bischof wünschte man sich offenbar eine tatkräftigere Unterstützung durch diesen. Auch die Fälschungen des erzbischöflich mainzischen Frauenkonvents in Lippoldsberg aus der Zeit um 1140 sowie den 1220er Jahren – hier wurden auch Spuria von Bischofsurkunden erstellt – sind letztlich darauf zurückzuführen, dass der Erzbischof von Mainz die Usurpation der Vogtei durch die Grafen von Dassel-Nienover nicht abwehren konnte, wobei die Gründe nicht offenbar werden; in diesem Fall war auch eine päpstliche Intervention durch Honorius III. ohne Erfolg geblieben⁶¹.

Bischofsklöster traten auch dann als Urkundenfälscher auf oder wandten sich an den Papst, wenn die Bischöfe die Klostervogteien im Sinn ihrer eigenen Politik einsetzten, wie in dem eben schon erwähnten Siegburg, aber auch für St. Pantaleon⁶² und Brauweiler⁶³ ist dies zu beobachten. In diesen Fällen wurde entweder versucht, das Recht der freien

60) Vgl. UB des in der Grafschaft Wernigerode gelegenen Klosters Ilsenburg, hg. von Eduard JACOBS, Bd. 1, Halle 1875, S. 23–24, Nr. 19: *Subaduocatos uero et eorum exactores omnimodis ab ecclesie uestrę infestationibus per episcopos [sic!] remoueri et coherceri in uirtute spiritus sancti precipimus*; vgl. Michael SCHOLZ, Kloster, Vogtei und Landesherrschaft. Ilsenburg, die Bischöfe von Halberstadt und die Grafen von Wernigerode im Spätmittelalter, in: Die Abtei Ilsenburg und andere Klöster im Harzvorraum, hg. von Dieter PÖTSCHKE, Berlin/Wernigerode 2006, S. 127–152, hier S. 128–133; RÖMER, Ilsenburg (wie Anm. 58), S. 714; Karlotto BOGUMIL, Das Bistum Halberstadt im 12. Jahrhundert. Studien zur Reichs- und Reformpolitik des Bischofs Reinhard und zum Wirken der Augustiner-Chorherren (Mitteldeutsche Forschungen 69), Köln/Wien 1972, S. 91–96; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 3), S. 184–187; DERS., Überlegungen zum gefälschten Diplom Papst Eugens III. für das Kloster Ilsenburg im Harz vom 23. März 1148 (†JL 9199), in: Sachsen und Anhalt 25 (2007), S. 81–93, hier S. 89, weist besonders auf die eigentlich guten Beziehungen zwischen Konvent und Bischof hin. Er sieht einen Zusammenhang mit den Bemühungen des Klosters, Vogteirechte an sich zu ziehen, wie sie im Verzicht der Wernigeroder Vögte auf Einkünfte aus dem Holzverkauf des Klosters von 1230 (UB Ilsenburg, wie oben, 1, S. 69, Nr. 66) zum Ausdruck kommen.

61) Vgl. Jochen DESEL, Lippoldsberg, in: Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Hessen, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER u. a. (Germania Benedictina 7), St. Ottilien 2004, S. 741–767; ARENS, Klöster (wie Anm. 58), S. 71 f.; HEINEMEYER, Urkundenfälschungen (wie Anm. 51), S. 151–170, 179 und 191–195, zudem wurden in dieser Zeit Urkunden gefälscht, die vorrangig Besitz sichern sollten.

62) Nachdem zwischen 1112 und 1115 Erzbischof Friedrich von Köln zugunsten des Klosters die Vogteifreiheit der *villa* Beltzen bescheinigt hatte, und das Kloster später einen Vergleich mit dem Vogt Christian von Wevelinghofen geschlossen hatte, griff es um 1150 doch zum Mittel der Urkundenfälschung; vgl. SEMMLER, Klosterreform (wie Anm. 42), S. 293 und 303 f.

63) MGH DD H III Nr. 272 f. und 399 = Rheinisches UB. Ältere Urkunden bis 1100, Bd. 1, bearb. von Erich WISPLINGHOFF, Bonn 1972, Nr. 90–92; vgl. SEMMLER, Klosterreform (wie Anm. 42), S. 304 f.; Erich WISPLINGHOFF, Die Urkundenfälschungen aus dem Benediktinerkloster Brauweiler bei Köln, in: Jahrbuch des kölnischen Geschichtsvereins 31/32 (1956/57), S. 32–73; DERS., Die Benediktinerabtei Brauweiler (Germania Sacra NF 29 – Das Erzbistum Köln 5), Berlin/New York 1992, S. 44 f. und 93–95, dagegen KÖLZER, Studien (wie Anm. 7), S. 180 mit Anm. 121; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 6), S. 233.

Vogtwahl für den Konvent zu gewinnen oder aber doch wenigstens die Handlungsoption des Bischofs einzuschränken, der entweder den Konvent um Konsens bitten sollte oder aber verpflichtet wurde, schlechte Vögte abzusetzen. Hier zeigt sich die Einbindung von Vogteikonflikten in einen weiteren Bezugsrahmen, denn das Problem der bischöflichen Klosterherrschaft war in diesen Fällen mindestens ebenso bedrängend wie das der Vogtei.

Noch deutlicher wird dies in Fällen, in denen Bischofsklöster versuchten, die Bindungen an den Bischof gänzlich abzustreifen, also eine Statusänderung anstrebten, wie das Beispiel des steiermärkischen Klosters Admont zeigt, das 1074 als Gründung des Erzbischofs Gebhard von Salzburg errichtet worden war. Dieser behielt, soweit die spärliche Quellenlage dies zu erkennen gibt, die Vogtei in seiner Hand beziehungsweise gab sie an den jeweiligen Hochstiftsvogt aus. Seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts versuchte Admont, die bischöflichen Fesseln abzustreifen, verstärkt wurden die Tendenzen zur Lösung vom Erzbischof durch die Einführung der Hirsauer Reform 1115⁶⁴). Den Tod Erzbischof Konrads I. 1147 schließlich nutzte der Konvent, um sein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf seinen Besitz durchzusetzen. Nun reklamierte er das bereits seit dem Ende des 11. Jahrhunderts für einige Fernbesitzungen geltende Vogtwahlrecht auch bezüglich der Hauptvogtei⁶⁵). Als 1169 die Vogtei des Klosters an die Babenberger übergang, bestätigte der Herzog ausdrücklich, die Vogtei *fiducia fratrum Admontensium* erhalten zu haben, erkannte das Vogtwahlrecht also offenbar indirekt an. Zusätzlich findet sich die Zusicherung, der Herzog wolle die Vogtei persönlich ausüben⁶⁶). Auch das Kloster Rolandswerth änderte seine Vogteiregelungen, als es ihm 1134 gelang, seinen Status als Kloster des Kölner Erzbischofs abzustreifen und königsunmittelbar zu werden⁶⁷).

64) Ediert in UB des Herzogthums Steiermark, hg. von Josef von ZAHN, Bd. 1, 1875, Nr. 96 (1105). Es reformierte sich 1115 nach der eher bischofsfernen Hirsauer Reform und erhielt 1139 und 1144 weitere Privilegien. Zudem wurde 1165 erstmals ein Abt frei gewählt; vgl. HAUSMANN, Vogtei (wie Anm. 57), S. 109–113.

65) Vgl. HAUSMANN, Vogtei (wie Anm. 57), S. 95–128, der sich auch zu den Regelungen detaillierter äußert; Helmut J. MEZLER-ANDELBERG, Die rechtlichen Beziehungen des Klosters Admont zum Salzburger Erzbischof während des 12. Jahrhunderts, in: DERS., Kirche in der Steiermark. Gesammelte Aufsätze (Forschungen zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte 5), Wien/Köln/Weimar 1994, S. 21–36, bes. S. 33 f.

66) HAUSMANN, Vogtei (wie Anm. 57), S. 111 und 114–116, betont, dass dieses Phänomen zeitgleich bei anderen salzburgischen Klöstern zu beobachten sei.

67) Das Frauenkloster Rolandswerth löste sich 1134 aus dem Zusammenhang der Siegburger Reform, abgesichert durch MGH D Lo III Nr. 56. Sollte der ernannte Verteidiger Graf Otto von Rheineck seine Pflichten nicht erfüllen, durften Konvent und Äbtissin ihn absetzen und einen neuen wählen; vgl. Bernd SCHWENK, Rolandswerth/Nonnenwerth, in: Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER in Verbindung mit Regina Elisabeth SCHWERTFEGGER (Germania Benedictina 9), St. Ottilien 1999, S. 689–722, hier S. 691–694; GROTEN, Reformbewegungen (wie Anm. 42), S. 107 f.; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 3), S. 231 f..

Die Bischofsklöster zeigen, dass die Vogtei eines Klosters in weitere Zusammenhänge eingebunden ist, und nicht nur zwischen Vogt und Bevogteten ausgehandelt wurde. Zudem war es oft der Statuswechsel des Klosters, der als Anlass genutzt wurde, um für den Konvent günstigere Vogteiregelungen zu erreichen. Einer Vogteiregelung ging also nicht notwendigerweise ein Konflikt mit den Vögten voraus, was bedeutet, dass man in solchen Fällen geäußerten Vorwürfen gegen die Vögte mit Skepsis begegnen sollte.

Während für bischöfliche Konvente sich schon relativ früh Regelungen der Vogtei finden, reagierten die Königsklöster zuerst recht vorsichtig auf die Konsequenzen, die die Ideen der Kirchenreform hinsichtlich der Vogtei mit sich brachten. So wurden zuerst die Verbote des Immunitätspassus auf den Vogt übertragen, wie etwa in Stablo⁶⁸). Die Königsklöster schritten in der Entwicklung also nicht voran, sondern folgten den Reformgemeinschaften hinterher⁶⁹). Ihr Ansprechpartner bei Konflikten mit dem Vogt war zunächst einmal natürlich der Herrscher, was etwa seit den 1090er Jahren anhand eigener Vogteiregelungen zu beobachten ist⁷⁰).

In dieser Zeit kam es wegen der Häufigkeit der Gerichtssitzungen und der Höhe und Anzahl der an den Vogt zu leistenden Zahlungen zum Konflikt zwischen dem Kloster Prüm und seinem für den Bidgau zuständigen Vogt Berthold von Hamm. Der Abt, der in dieser Zeit ohnehin versuchte, wieder eine größere Königsnähe zu erlangen⁷¹), wandte sich an Heinrich IV. und die *principes*⁷²). Der Kaiser berief einen Gerichtstag von Fürsten

68) Vgl. Hans-Peter WEHLT, Reichsabtei und König dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda, Marburg an der Lahn 1970, S. 230–233; KÖLZER, Studien (wie Anm. 7), S. 299. Das Stabloer Beispiel macht zugleich den Vorteil der Königsnähe deutlich, denn Wibald gelang es, mehrere Verfügungen Lothars III. (MGH DD Lo III Nr. 35, 93 und 119), Konrads III. (MGH DD Ko III Nr. 5 und 40) und Friedrichs I. (MGH D F I Nr. 1) zu erlangen, die auch die Vogtei betrafen, wobei sich deutlich zeigt, dass die Herrscher den Vogt einsetzten, bis es Wibald unter Friedrich I. gelang, die Vogtei an sich zu bringen (MGH D F I Nr. 44). KÖLZER, Studien (wie Anm. 7), S. 299, betont, dass die Entwicklung in Adels- und Bischofsklöstern schneller voran schritt als bei den Königsklöstern.

69) Vgl. WOLLASCH, Anfänge (wie Anm. 48), S. 82.

70) Vgl. Anm. 7.

71) Vgl. Nora GÄDEKE, Zeugnisse bildlicher Darstellungen der Nachkommenschaft Heinrichs I. (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 22), Berlin/New York 1992, S. 118 und 123 f.; Christine SAUER, Fundatio und Memoria. Stifter und Klostergründer im Bild 1100 bis 1350 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 109), Göttingen 1993, S. 240, weist auf die zahlreichen Bitten des Klosters an Heinrich IV. um Hilfe in den verschiedensten Angelegenheiten hin.

72) MGH D H IV Nr. 476: *quod Wolframms abbas Prumiensis et congregatio sancti Salvatoris dolens abbatiam iniusta advocatorum et subadvocatorum, maxime autem Bertoldi de Ham et filiorum eius insolentia vexari, sepe clementiam nostram et principum nostrorum id ipsum lacrimabiliter proclamans adiit*, das vermutlich mit zu den Vorlagen zu MGH D KdGr Nr. †261 zählt; vgl. MAYER, Fürsten (wie Anm. 7), S. 174 f.; BOSHOF, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 86 f., 105 und 107; Martina KNICHEL, Geschichte der Abtei Prüm, in: Eiflia Sacra. Studien zu einer Klosterlandschaft, hg. von Johannes MÖTSCH/Martin SCHÖBEL (Quellen und Abh. zur mittelhheinischen KG 70), Mainz 1994, S. 55–89, hier S. 83–84; SAUER, Fundatio (wie Anm. 71), S. 239–244; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 3), S. 181–183 und 259–261; Bertram

unter dem Vorsitz seines Sohnes König Heinrich nach Münstereifel ein; über diesen sowie über eine weitere Verhandlung wurde schließlich eine Königsurkunde erstellt. An dem Text fällt unter anderem auf, wie massiv der Vogt sich den Forderungen des Abts entgegenstellte, unter anderem zweifelte er die Echtheit der von dem Kloster vorgelegten Dokumente an, möglicherweise nicht ganz zu Unrecht, denn das Kloster Prüm fälschte in dieser Zeit eine Urkunde auf den Namen Karls des Großen, der die Rechte und Pflichten der Vögte in den Prümer Besitzungen Revin, Fumel und Fépin geregelt haben soll⁷³⁾. Konkret ging es um die Einschränkung auf drei Gerichtstage pro Jahr und um die Beschränkung der Einnahmen auf ein Drittel aus den Gerichtsgefällen sowie um die Servitien an den Gerichtstagen selbst; hinzu kommt ein Verbot der Untervogtei.

Tatsächlich konnte der Vogt dem Abt wesentliche Zugeständnisse abringen, etwa was die Besetzung des Geschworenengerichts anging. Dies war unter anderem deswegen möglich, weil, wie die Urkunde ausdrücklich betont, der Vogt mehr Unterstützung durch Verbündete erhielt als der Abt. Die Machtstellung der Vögte war also solcher Art, dass der Abt gegen seinen Willen dazu veranlasst wurde – auch das berichtet die Urkunde – im Fortgang der Ereignisse den Nachfolger Bertholds von Hamm als Vogt zu akzeptieren, obwohl dieser gegen die vereinbarten Regelungen verstieß. Heinrich IV. versuchte zu einem Ausgleich zu kommen, indem er den Sohn dazu brachte, die Regelungen erneut anzuerkennen.

Auch Echternach klagte seit den 1030er Jahren immer wieder über seine Vögte, die Grafen von Luxemburg, aber auch über seine Untervögte⁷⁴⁾. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts wandte sich das Kloster immer wieder an die Herrscher, zunächst mit der Bitte um verbesserte Privilegien zu Königsschutz und Immunität, die zudem um Bestimmungen bezüglich der Auswahl des Vogts – nur mit Zustimmung des Abts – ergänzt wurden⁷⁵⁾. 1095 wandte sich das Kloster Echternach mit Klagen vor allem gegen den Untervogt Frithelo von Esch an den Herrscher, die dieser in einem Gerichtsverfahren unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen Heinrich von Laach entscheiden ließ⁷⁶⁾.

RESMINI, Prüm, in: Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Rheinland-Pfalz und Saarland (wie Anm. 67), S. 612–649, hier S. 621 f., betont, dass nach dem Spruch des Gerichts die Übergriffe der Vögte weiterhin üblich blieben, da die Adelsfamilien die bevogteten Güter für ihren eigenen Herrschaftsausbau nutzten und darin durchaus von mit ihnen verwandten Konventualen unterstützt wurden.

73) MGH D KdGr Nr. [†]261; vgl. zur Entstehung vor MGH D H IV Nr. 476, das im Liber Aureus direkt nach MGH D H IV Nr. 471 eingetragen wurde; vgl. KNICHEL, Fernbesitz (wie Anm. 72), S. 56–58; KÖLZER, Studien (wie Anm. 7), S. 267–269.

74) Vgl. Camille WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter, 1 Bd. in 2, Luxemburg 1929–1930, 1,1, S. 251–266; Henri TRAUFLER, Die Abteistadt Echternach im Mittelalter, Diss. phil. Trier 1996, S. 223–228.

75) MGH D H III Nr. 371 (1056 Mai 16 ?) und D H IV Nr. 148 (1065 Mai 1); vgl. TRAUFLER, Abteistadt (wie Anm. 74), S. 227 f.

76) MGH D H IV Nr. 148; vgl. BOSHOFF, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 81 f. und 107–109; KÖLZER, Studien (wie Anm. 7), S. 265 f.; TRAUFLER, Abteistadt (wie Anm. 74), S. 228–241. WISPLINGHOFF, Kampf

Tatsächlich also wandten sich zahlreiche Klöster in dieser Zeit mit ihren Beschwerden über die Vögte an den Herrscher, der nicht nur in den verschiedenen Einzelfällen reagierte, sondern zu allgemein verbindlichen Lösungen kommen wollte. Das Königtum war also durchaus aktiv⁷⁷⁾. Gelegentlich setzte Heinrich IV. Vögte auch ab, wie in Weißenburg und in St. Arnulf zu Metz⁷⁸⁾.

Das Trierer Kloster St. Maximin zählt zu den bekanntesten hochmittelalterlichen Fälschungszentren. Die während der zweiten Fälschungsaktion im dritten Viertel des 11. Jahrhunderts und während der dritten Fälschungsaktion um 1114/1166 hergestellten Spuria von Königsurkunden berühren zwar auch die Regelung der Vogtei, doch stand diese weder im Mittelpunkt noch war sie Anlass der Fälschungen. Tatsächlich äußern die Spuria kaum Klagen gegen die Vögte; lediglich das in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstandene Spurium MGH D O I Nr. 391 von angeblich 970 enthält eine Klage über die *iniuria* der Vögte⁷⁹⁾. Ohne hier auf die Details eingehen zu können, die bereits Theo Kölzer in seiner Habilitationsschrift erläutert hat, ist festzuhalten, dass die meist aus anderem Anlass gefertigten Spuria genutzt wurden, um auch ohne Konflikt mit den Grafen von Luxemburg, den Vögten, die im Konflikt des Klosters mit den Erzbischöfen von Trier auf der Seite des Konventes standen⁸⁰⁾, zu verbindlichen Regelungen über die

(wie Anm. 12), S. 323, weist darauf hin, dass diese Urteile von Laien gesprochen wurden. Als es 1192 erneut zu Problemen, nun mit dem Grafen von Luxemburg, kam, verfasste der Mönch Theoderich für den Konvent eine Protestschrift, die die Beschwerden des Klosters vor Heinrich VI. erläutern sollte; vgl. WAMPACH, Grundherrschaft (wie Anm. 74), 1,2, S. 360–382, Nr. 215; vgl. TRAUFLER, Abteistadt (wie Anm. 74), S. 225.

77) Vgl. SEIBERT, Geld (wie Anm. 55), S. 269–320, hier S. 286 und 299–301.

78) Vgl. SEIBERT, Geld (wie Anm. 55), S. 300. Zu Weißenburg mit MGH D H IV Nr. 473 vgl. CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 3), S. 91 f.; zu St. Arnulf Margit MÜLLER, Am Schnittpunkt von Stadt und Land. Die Benediktinerabtei St. Arnulf zu Metz im hohen und späten Mittelalter (Trierer Historische Forschungen 21), Trier 1993, S. 29 f., 287 f. und 293 f., die betont, dass sich der Herrscher hier über die Rechte des Bischofs an seinem Kloster hinwegsetzte, was aber in allgemeinere politische Zusammenhänge gehöre. Über die Tätigkeit der Klöster beziehungsweise Konflikte mit ihnen sei nichts bekannt.

79) MGH D O I Nr. †391: *ob advocatorum iniuriam*, wobei nicht sicher ist, dass dies der anzunehmenden echten Vorlage entstammt; vgl. KÖLZER, Studien (wie Anm. 7), S. 273 mit Anm. 82. Wohl spricht MGH D O II Nr. †8 von *a miseris et oppressionibus quas ab advocatibus spatiebantur* und auch MGH D H III Nr. †372 erwähnt, dass die *familia* von St. Maximin unter den Vögten zu leiden gehabt habe, vielleicht handelt es sich eben doch um Topoi; vgl. KÖLZER, Studien (wie Anm. 7), S. 300 und 302. Das 973 ausgestellte MGH D O II Nr. 42, das die freie Vogtwahl zugesteht, und die dieses bestätigenden MGH D H II Nr. 94 und D H IV Nr. 158 enthalten diese Klage freilich nicht; vgl. KÖLZER, Studien (wie Anm. 7), S. 102–104.

80) BOSHOFF, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 84–86 und 110–113, kannte einige der fraglichen Herrscherurkunden noch nicht als Fälschungen. Der Konvent hatte in MGH D O II Nr. 42 (973 Juni 27) sogar eine der im 10. Jahrhundert noch unüblichen Bestimmungen über die freie Vogtwahl erhalten, was 1005 in MGH D H II Nr. 94 und 1065 in D H IV Nr. 158 bestätigt wurde; vgl. zur Vogtei des Klosters im Hochmittelalter kurz Theo KÖLZER, Trier, St. Maximin. Geschichtlicher Überblick. Von den Anfängen bis 1300, in: Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Rheinland-Pfalz und Saarland (wie Anm. 67), S. 1010–1027, bes. S. 1017–1024, sowie ausführlich DERS., Studien (wie Anm. 7), S. 261–303. Die Vögte

Gerichtsbefugnisse und die Einkünfte der Vögte zu gelangen. Dabei ging man nicht nach Plan vor, sondern hielt zunächst die bestehenden Regelungen in den bald nach 1100 entstandenen *Spuria* fest, um dann unter Benzo umfangreichere Regelungen zu entwerfen, die sich gewissermaßen mit den *Spuria* entwickelten und dabei die lothringischen Usancen des beginnenden 12. Jahrhunderts rezipierten. Die Aktualisierung der Vogteiregelungen durch Anpassung an modernere, für den Konvent günstigere Standards ohne nachweisbare Konflikte mit den Vögten, hatten wir bereits bei den Bischofsklöstern beobachten können, vor allem wenn diese nach Statusveränderung strebten.

Und natürlich darf gerade an dieser Stelle, wenn es um Königsklöster und deren Konflikte mit ihren Vögten geht, die Reichenau nicht fehlen. Hier wurden zu Beginn des 12. Jahrhunderts *Spuria* von karolingischen Herrscherurkunden erstellt, die man der zweiten Fälschungsaktion zuordnet, und in diesem Fall scheinen zeitweilig die Vogteibestimmungen im Vordergrund der Fälschungsziele gestanden zu haben, wobei einige dieser *Spuria* durch den *Custos* Udalrich in der dritten Fälschungsaktion überarbeitet wurden⁸¹. Das Besondere an den Reichenauer Fälschungen ist zum einen, dass sie, vor allem MGH D KdGr Nr. †281, als Grundlage für Problemlösungen dieser Art auch für andere Konvente dienten, für Kempten, Stein am Rhein, Rheinau, Buchau, Ottobeuren und Lindau – allesamt Königsklöster⁸².

werden positiv im Nekrolog gespiegelt; vgl. ebd. S. 299–300; Francesco ROBERG, *Gefälschte Memoria. Diplomatisch-historische Studien zum »ältesten« Necrolog des Klosters St. Maximin vor Trier* (MGH Studien und Texte 43), Hannover 2008, S. 40–53, der besonders die positiven Bemerkungen über Graf Konrad von Luxemburg und Ewerwin von Bettingen hervorhebt, sowie S. 175–197 zu den Intentionen des unter Benzo mit Blick auf Heinrich V. angelegten Nekrologs.

81) Vgl. Karl BRANDI, *Reichenauer Urkundenfälschungen* (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau), Heidelberg 1890, S. 68–71 und 107–113; Johann LECHNER, *Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts*, in: *MIÖG* 21 (1900), S. 28–106, hier S. 37–75 und 90–93; Rudolf POKORNY, *Augiensia. Ein neu aufgefundenes Konvolut von Urkundenabschriften aus dem Handarchiv der Reichenauer Fälscher des 12. Jahrhunderts* (MGH Studien und Texte 48), Hannover 2010, S. 7–10, der nun auch einige der Texte erstmals in einer lateinischen Abschrift nach einer Sammlung von Abschriften bei Konrad Peutinger edieren kann. In der ersten Fälschungsphase im 10. Jahrhundert war die Vogtei noch nicht Gegenstand der Fälschungen, wenngleich immerhin die Immunitätsbestimmungen verbessert werden. Zum dritten Komplex, bei dem es vor allem um die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ging, vgl. LECHNER, *Urkundenfälschungen* (wie Anm. 81), S. 75–90.

82) Neben MGH D KdGr Nr. †281 (POKORNY, *Augiensia*, wie Anm. 81, S. 29–36, Nr. 5), das die freie Vogtwahl sowie diverse Einschränkungen des Vogts enthält, sind dies noch MGH D Arn Nr. 177 (POKORNY, *Augiensia*, wie Anm. 81, S. 46–51, Nr. 9), das auch eine Absetzungsregelung für Vögte in den Außenbesitzungen enthält. Hinzu kommt POKORNY, *Augiensia* (wie Anm. 81), Nr. 12 (S. 62–69), eine Urkunde Ottos III., die nicht in der MGH-Edition der Diplome Ottos III. zu finden ist. MGH D KdGr Nr. †285 (POKORNY, *Augiensia*, wie Anm. 81, S. 37–40, Nr. 6) gehört bereits in die dritte Fälschungsaktion des *Kustos* Udalrich, bekräftigt aber die freie Vogtwahl und reguliert Gerichtstermine und Gerichtsabgaben.

Interessant ist zum anderen, dass am Anfang dieser Texte eine Abtsurkunde steht, denn Ulrich II. von Dapfen legte in einer Urkunde, die zwischen 1094 und 1104 datiert wird, die Rahmenbedingungen für das Wirken des Vogts fest, darunter den Ausschluss der Insel selbst aus dem Vogteibezirk, die Festlegung dreier Gerichtsorte, das Abhalten von Gerichtsterminen nur mit Erlaubnis des Abts, wobei zwei Drittel der Gerichtsabgaben an den Abt gehen sollten, die Festlegung eines Servitiums pro Jahr, sowie das Verbot, Untervögte einzusetzen⁸³). Diese Forderungen, die offenbar auf der Grundlage der Abtsurkunde nicht durchgesetzt werden konnten, fanden Eingang in die gefälschten Herrscherurkunden, von denen man sich offensichtlich eine größere Durchschlagskraft erhoffte. Interessant ist zudem der Hinweis in der Urkunde, man habe eine Zeitlang keine Herrscherurkunden erhalten.

Anders als in Echternach konnte man sich auf der Reichenau, die in dieser Zeit auf der päpstlichen Seite stand, nicht an den Kaiser wenden. Weil aber für das Königskloster grundsätzlich eben doch der Herrscher der erste Ansprechpartner war, wurden Spuria hergestellt.

Das Phänomen der Urkundenfälschungen im Zusammenhang mit Einschränkungen der Vogteirechte findet sich besonders deutlich bei Königsklöstern⁸⁴), bei denen grundsätzlich von einer Beteiligung des Königs zumindest an der Einsetzung des Vogte auszugehen ist⁸⁵). Dass sich die Zahl der Urkundenfälschungen seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts häuft, wird nicht allein auf die strukturelle Schwäche des Königtums in dieser Zeit und der damit in Verbindung stehenden Stärkung des weltlichen Adels zurückzuführen sein⁸⁶). Hinzu kommt, dass Konvente, die auf der päpstlichen Seite standen wie die

83) Vgl. POKORNY, Augiensia (wie Anm. 81), S. 139–145, Nr. 32, mit der Edition des Textes, den er vor die Spuria stellt, deren Abhängigkeit von der Abtsurkunde er näher erläutert. Pokorny vermutet, dass die Urkunde tatsächlich noch in Zeit Ulrichs fällt, aber erst niedergeschrieben wurde, als einem Nachfolger Arnolds die Handlungsweise eines guten Vogts vorgeführt werden sollte. Für möglich hält er einen Einfluss der Regensburger Reichsversammlung 1104, auf der neben Abt Ulrich auch ein *Arnolt de Goldenbach* anwesend war nach MGH D H IV Nr. 484. Ulrich leitet den Text ein mit Hinweis auf die durch die Vögte erlittenen Unbilden: *Postquam imminente continua bellorum tempestate regali sive imperiali caruimus regimine, palam est omnibus, quantas sub iniqua rerum exactione iniurias pertulerimus ab illis precipue, qui advocati et defensores nobis aliunde deberent existere, quippe qui se nequaquam habere ut subditi et fideles, sed serviri voluerunt sibi ut reges. Tandem igitur post obitum advocati Herimanni soluta capsensi advocati a et in potestatem nostram redacta cepimus inde tractare, si forte aliquatenus tantis ecclesie detrimentis possemus succurrere*. Dann nennt er die Übertragung der Vogtei durch ihn und die Klostergemeinschaft an Arnold von Goldbach, woran sich die oben angeführten Regelungen anschließen; vgl. MAURER, Reichenau (wie Anm. 48), S. 508.

84) Vgl. den Hinweis MAYER, Fürsten (wie Anm. 7), S. 23; CLAUS, Untervogtei (wie Anm. 3), S. 181.

85) Vgl. BOSHOF, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 86–89.

86) Vgl. KÖLZER, Studien (wie Anm. 7), S. 263.

Reichenau, auch kaum eine Chance der Förderung durch den Herrscher hatten⁸⁷). Doch selbst herrschernahe Konvente wie Prüm nutzten das Mittel der Urkundenfälschung, um den König mit Hilfe der angeblichen Urkunden seiner Vorgänger von den eigenen Ansprüchen gegen den Adel, auf den der Herrscher immer wieder Rücksicht nehmen musste, zu überzeugen. Nach der Mitte des 12. Jahrhunderts nahmen die Fälschungen von Königsurkunden in Vogteiangelegenheiten ab, wohl auch, weil sich seit den Staufern die Herrscher wieder aktiv in die Regelung der Vogtei einschalteten.

Rupert, Abt des Klosters Tegernsee, wandte sich 1155 direkt an Kaiser Friedrich, als die Klagen gegen den Vogt, Graf Heinrich von Wolfratshausen, sich häuften, der unter anderem eine Weinlieferung, die eigentlich an das Kloster gehen sollte, abgefangen hatte⁸⁸). Der Kaiser berief keine Gerichtsversammlung ein, sondern richtete ein Mandat an den Wolfratshausen, in dem er diesen ermahnte, er solle sich nicht in die inneren Belange des Klosters einmischen, sondern dessen Vertretung, *procuratio*, nach außen übernehmen⁸⁹).

In einem wenig später, 1157, ausgestellten Diplom, in dem unter anderem der Status Tegernsees als Königskloster gesichert wurde, regelte der Kaiser sehr detailliert die Vogteiverhältnisse des Klosters und versuchte zu einem Ausgleich zwischen Abt und Vogt zu gelangen, indem er dessen Gerichtskompetenzen auf die Sühne- und peinliche Gerichtsbarkeit beschränkte und dem Abt die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb der Immunität zusprach. Zudem sollte dieser seine Amtsträger ohne Zustimmung des Vogts einsetzen dürfen⁹⁰). Andererseits erhielt Tegernsee nicht wie das Kloster Benediktbeuern das Recht

87) Vgl. Hubertus SEIBERT, *Libertas und Reichsabtei. Zur Klosterpolitik der salischen Herrscher*, in: *Die Salier und das Reich, Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit*, hg. von Stefan WEINFURTER unter Mitarbeit von Frank Martin SIEFARTH, Sigmaringen 1991, S. 503–569, hier S. 506 f. und 559–567.

88) Auch sonst wandte sich das Kloster bei Klagen über den Vogt an den König, schon seit der Zeit Heinrichs II.: *Die Tegernseer Briefsammlung*. Froumund, ed. Karl STRECKER, Berlin 1925 (MGH *Epistolae selectae* 4,3), S. 69, Nr. 61, S. 70–71, Nr. 62, S. 74–75, Nr. 68, und S. 89–90, Nr. 83; vgl. BUTTINGER, *Kloster* (wie Anm. 33), S. 117–150, zur Vogtei des Klosters, hier S. 119. Vgl. zum konkreten Fall *Passio secunda sancti Quirini*, ed. WEISSENSTEINER, Tegernsee (wie Anm. 27), S. 284: *Interim comes vinumna vigio laboriose deductum, ne fratribus perferretur, inhibuit*; vgl. Josef BREINBAUER, *Kaiser Friedrich Barbarossa und das Kloster Tegernsee*, in: *Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag*, hg. von Franz-Reiner ERKENS/Hartmut WOLFF, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 471–489, hier S. 477–481; BUTTINGER, *Kloster* (wie Anm. 33), S. 193–194.

89) MGH D F I Nr. 148 (1156 Juni 21 oder später) = Tegernseer Briefsammlung (wie Anm. 52), S. 230, Nr. 198 (1156 Juni 21–1157 Anfang März): *Tu vero in procuratione exteriorum sic te gerere studeas*; vgl. BREINBAUER, *Kaiser* (wie Anm. 88), S. 479; BUTTINGER, *Kloster* (wie Anm. 33), S. 135–137.

90) MGH D F I Nr. 160 (1157 März 16); vgl. ausführlich die diplomatische Analyse bei Peter ACHT, *Die Tegernsee-Ebersberger Vogteifälschungen*, in: *Archivalische Zs.* 47 (1951), S. 135–188, S. 135–136; WEISSENSTEINER, Tegernsee (wie Anm. 27), S. 137–138; BUTTINGER, *Kloster* (wie Anm. 33), S. 137–142 und 194 f., die sehr deutlich den Kompromisscharakter des Diploms herausarbeitet und zudem die wirtschaftlichen Interessen des Kaisers an der Abtei betont.

der freien Vogtwahl, und Friedrich erließ für Tegernsee auch kein Verbot der Untervogtei. Er schränkte den Vogt also ein, aber nicht in dem vom Kloster erhofften Maß, woran man den Kompromisscharakter der Urkunde erkennen kann; der Kaiser war deutlich auf Ausgleich zwischen beiden Parteien bedacht, musste die regionalen Verhältnisse insgesamt im Blick behalten

Bemerkenswert ist an diesem Fall außerdem, dass der Babenberger Herzog Heinrich Jasomirgott, ein Verwandter des Wolfratshauseners, sich einschaltete und versuchte, auf den Abt einzuwirken, die Rechte des Tegernseer Vogts nicht einzuschränken. Dafür versprach er im Gegenzug, sich bei seinem Verwandten zugunsten des Klosters einzusetzen⁹¹). Auch wenn er damit keinen Erfolg hatte, schließlich wandte Tegernsee sich an den Kaiser, zeigt seine Intervention erneut, in welchem komplexem Interessenfeld die Vogtei verortet war, so dass alle Versuche der Konvente, die Rechte eines Vogts zu beschneiden, in einen weiteren Kontext gehörten, waren doch die Klöster eingebunden in eine Gemengelage von vielfältigen, sich oft auch überschneidenden Bindungen⁹²).

Auch die Äbtissin des Frauenstifts Essen wandte sich vor 1220 an das Reich, um Klagen über zu große Belastungen des Stifts durch seinen Vogt Graf Friedrich von Isenburg vorzubringen, wie Caesarius von Heisterbach zu berichten weiß⁹³). Freilich hatte Fried-

91) Babenberger UB (wie Anm. 29), 4,1, S. 146, Nr. 802 = Tegernseer Briefsammlung (wie Anm. 52), S. 295 f., Nr. 266; vgl. BREINBAUER, Kaiser (wie Anm. 88), S. 478.

92) Vgl. DENDORFER, Verwandte (wie Anm. 51), passim, der diese Bindungen bei Memorialstiftungen nachweist. Nach dem Tod des Wolfratshauseners 1157 kam die Vogtei des Klosters Tegernsee an dessen Verwandten Berthold III. von Andechs; vgl. BUTTINGER, Kloster (wie Anm. 33), S. 145–149. In den 1230er Jahren wurden auf der Grundlage von königlichen Vogteiregelungen für das mit Tegernsee befreundete Benediktbeuern MGH D F I Nr. 1056 und STUMPF Nr. 4813 zu 1193 auf den Namen Heinrichs VI. gefälscht; diesen beiden Spuria ist die Untersuchung Peter ACHT, Die Tegernseer-Ebersberger Vogteifälschungen, in: Archivalische Zs. 47 (1951), S. 135–188, gewidmet, dort auch zu den Regelungen im Einzelnen, der S. 171–178 den Text der Urkunde Heinrichs VI. ediert. Die Spuria gehen über das echte MGH D F I Nr. 160 hinaus und reklamieren die freie Vogtwahl auch für das Kloster Tegernsee. Mit dieser Begründung trägt der Abt nach dem Tod des letzten Andechser Vogts Otto VII. dem Kaiser 1234 die Vogtei über das Kloster an, was dieser akzeptiert; vgl. auch Peter Christian JACOBSEN, Die Quirinalien des Metellus von Tegernsee. Untersuchungen zur Dichtkunst und Kritische Textausgabe (Mittelateinische Studien und Texte 1), Leiden/Köln 1965, S. 49–51.

93) Caesarius von Heisterbach, Vita Engelberti II, c. 1, ed. Fritz ZSCHAEK, in: Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach, hg. von Alfons HILKA, Bd. 3: Die beiden ersten Bücher der Libri VIII Miraculorum. Leben, Leiden und Wunder des Heiligen Engelbert, Erzbischofs von Köln. Die Schriften über die heilige Elisabeth von Thüringen (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 43), Bonn 1937, S. 223–328, S. 250: *Advocatus sive scoltetos ecclesie contra voluntatem abbatisse sive sororum amovit, pro libitu novos restituit, homines monasterio quocumque iure attinentes tantis vexationibus angarians tantisque exactionibus excorians, ut nobilis illa ecclesia subsistere vel diutius eiusdem incubatoris insolentias sustinere non posset.* Zu der im Folgenden geschilderten Affäre vgl. knapp Ferdinand GEUER, Der Kampf um die essendische Vogtei, in: Jahresbericht des Realgymnasiums zu Essen 1889/90, S. 60–99, hier S. 61–65; LOTHMANN, Engelbert I. (wie Anm. 58), S. 206–209, sowie ausführlich WISPLINGHOFF, Kampf (wie Anm. 12), S. 308–332, mit weiterer älterer Literatur, sowie Heinz FINGER, Der hl. Erzbischof Engel-

rich II. Erzbischof Engelbert von Köln als Reichsverweser eingesetzt; zufällig war es also der zuständige Diözesan und zugleich ein Verwandter des beklagten Vogts, der der Äbtissin nun als Ansprechpartner diente. Diese regionale Konstellation trug dazu bei, dass Engelbert zögerte, gegen seinen Verwandten vorzugehen, sich also nicht wie die Bischöfe im Allgemeinen auf die Seite des Konvents stellte. Die Äbtissin wandte sich nun an Papst Honorius III., der den Erzbischof sehr deutlich zum Handeln aufforderte⁹⁴). Nun erst sprach Engelbert sich für einen Entzug der Vogtei aus, bot aber dem Grafen als Ausgleich aus seiner eigenen Kasse eine jährliche Rente an. Dieses großzügige Angebot macht deutlich, wie unangenehm es dem Erzbischof gewesen sein muss, seinem Verwandten die Vogtei zu entziehen. Die Rechtslage sprach offenbar recht eindeutig für Essen, denn dieses zählte zu den Frauenkommunitäten, denen bereits in ottonischer Zeit freie Vogtwahl zugestanden worden war und das für einige Besitzungen auch Vogteifreiheit genoss; freilich hatte das Stift seine Rechtsposition durch Interpolationen in echten Urkunden zuungunsten des Vogts verbessert⁹⁵). Auch dieses Beispiel zeigt zum einen die regionalen Vernetzungen, die mit einer Klostersvogtei verbunden waren, zum anderen, dass die Klöster bei »Versagen« der für sie zuständigen Instanzen auf Urkundenfälschungen und/oder auf die Ansprache weiterer Instanzen zurückgriffen⁹⁶).

Bei den dynastischen Gründungen – den sogenannten »Hausklöstern« –, handelte es sich für den Untersuchungszeitraum um bereits unter dem Eindruck der Reform entstandene Gründungen, für die in der Regel, wie oben erwähnt, die Stellung des Vogts schon bei der Gründung umschrieben worden war⁹⁷). Häufig war die Stifterfamilie hier noch eine Weile im Besitz der Vogtei, was das Verfahren im Konfliktfall nicht einfacher machte und zu noch vielfältigeren Lösungen führte als bei den Bischofs- und den Königsklöstern.

bert von Köln und die Diskussion über seinen gewaltsamen Tod, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 216 (2013), S. 17–40, S. 35–38; Ute KÜPPERS-BRAUN, *Macht in Frauenhand. 1000 Jahre Herrschaft adeliger Frauen in Essen*, Essen 2002, S. 77–80, fasst bei der Vogtei wesentlich die Ergebnisse Wisplinghoffs zusammen.

94) Vgl. WISPLINGHOFF, *Kampf* (wie Anm. 12), S. 331–332.

95) MGH DD O I Nr. 85 (947 Januar 15) und 325 (966 März 1, mit Interpolationen zum Introitusverbot auch für den Vogt), D H I 39a (1003 Februar 23 mit Interpolationen). Auch eine Urkunde Altfrieds von Hildesheim, UB für die Geschichte des Niederrheins, hg. von Theodor Joseph LACOMBLET, Bd. 1, Essen 1840, S. 34–36, Nr. 69, mit der Verleihung der Gerichtsrechte nur an die Äbtissin war davon betroffen, sie wurde mit der zugehörigen Bulle um 1090 gefälscht; vgl. WISPLINGHOFF, *Kampf* (wie Anm. 12), S. 327–328; Essener UB. *Regesten der Urkunden des Frauenstifts Essen im Mittelalter*, Bd. 1: Von der Gründung um 850 bis 1350, hg. von Thomas SCHILP, Düsseldorf 2010, S. 4 f., Nr. 6 (zu [870] September 26).

96) Vgl. AUBIN, *Entstehung* (wie Anm. 1), S. 310–312.

97) Als die Vogteiregelungen relevant wurden, gab es kaum mehr selbständige dynastische Gründungen, die in der Regel Probleme hatten und darum Bischofs- oder Reichsklöster wurden. Dynastische Klöster seit dem 11. Jahrhundert waren also in der Regel Reformgemeinschaften; vgl. JAKOBS, *Hirsauer* (wie Anm. 3), S. 159–160; SCHMID, *Adel* (wie Anm. 3), S. 304–306.

Nachdem sich das Kloster Hirsau zu Beginn des 12. Jahrhunderts in Konflikten mit den Vögten aus der Gründerfamilie an den König gewandt hatte, fälschte man in der Mitte des 12. Jahrhunderts ein Privileg auf den Namen Papst Urbans II., für das neben der Exemtion des Klosters auch die Regelung von Vogteifragen als Fälschungsgrund anzusehen ist⁹⁸⁾. Weil der Vogt noch aus der Stifterfamilie stammte und man offensichtlich die im Hirsauer Formulare implementierte Absetzungsregelung nicht durchsetzen konnte oder wollte, nutzte man, wenngleich durch ein Spurium, die Autorität des Papsttums als höherrangiger Macht. Dessen Vogteiregelungen greifen die Bestimmungen des Hirsauer Formulars auf und formulieren diese präziser, unter anderem indem sie sich ausführlicher mit der Untervogtei befassen, die nicht einfach verboten, sondern deren Vergabe in die Hände des Abts gelegt wurde. Zudem zeigt dieses Beispiel einmal mehr, dass Urkundenfälschungen durchaus mehrere Ziele haben konnten, so dass hier kaum zu gewichten ist, ob man den Vogteifragen oder der Exemtion den Vorrang geben soll.

Auch das hirsauisch geprägte Kloster Zwiefalten berief sich auf zwei (echte) Papsturkunden, Urbans II. von 1093 und Calixt' II. von 1122⁹⁹⁾, als man die dort verankerte Wahl- und Absetzungsmöglichkeit tatsächlich nutzte. Jedenfalls berichtet Berthold in seiner zwischen 1137 und 1141 verfassten Chronik des Klosters, wie der Konvent den Vogt Heinrich den Stolzen absetzte, dem man den Bruch des Klosterfriedens vorwarf, denn unter anderem habe er im Zuge seiner Auseinandersetzungen mit Herzog Friedrich von Schwaben um 1129 Teile des Klosterbesitzes niederbrennen lassen, und stattdessen, allerdings erst zwei Jahre später, dessen Bruder Welf VI. einsetzte; der Familie der Welfen blieb man also treu, wie überhaupt auch der Institution der Vogtei. War dies ein Kompromissangebot seitens des Konvents, so musste Welf seinerseits die Einhaltung der Privilegien beschwören, ebenso, dass er bei einer Absetzung sein Amt nach spätestens sieben Tagen zurückgeben würde¹⁰⁰⁾. Auch bei dieser dynastischen Gründung diente der Papst

98) Vgl. Klaus SCHREINER, Hirsau, Urban II. und Johannes Trithemius. Ein gefälschtes Papstprivileg als Quelle für das Geschichts-, Reform- und Rechtsbewußtsein des Klosters Hirsau im 12. Jahrhundert, in: DA 43 (1987), S. 469–530, hier S. 475 und 524 f., sowie eine Edition des Texts im Anhang S. 522–530, nach Trithemius.

99) Württembergisches UB online (wie Anm. 47) Nr. 242 und 278.

100) Die Zwiefaltener Chroniken Ortliebs und Bertholds, neu hg. und übers. von Luitold WALLACH/Erich KÖNIG/Karl Otto MÜLLER, 1978 (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 2), S. 236: *His itaque odiorum fomitibus nondum plene consopitis aliisque nonnullis constricti occasionibus, maxime quod nobis spretis et despectis aliis rebus intentus nimisque cura rei familiaris fuit occupatus, iusta a nobis ratione et privilegii nostri autoritate convictus precibus quoque nostris, ut id pacifice ageret, superatus ab advocatia est remotus. Paucis interiectis diebus communi fratrum consensu ac consilio electus est pro eo Welfhardus frater eius et quartus advocatus est substitutus. Prius in sanctorum reliquiis in praesentia totius congregationis per tres ministeriales suos sacramento confirmavit se nunquam iusta ex causa a nobis repudiatum septem dies ulterius nobis invitis hanc dignitatem retinere*; vgl. SCHREINER, Hirsau, Urban II. und Trithemius (wie Anm. 98), S. 498–499; Hubertus SEIBERT, Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit (1024–1125)

als Sicherheit gegen Übergriffe des Vogts. Ausgehandelt aber wurde konkret ein Kompromiss, der auch die Interessen der Familie des Vogts berücksichtigte.

Im Kloster Schaffhausen hingegen wandte man sich 1122, als der Konvent eine dynastische Gründung Hirsauer Prägung war, an Erzbischof Bruno von Trier, also nicht an den Konstanzer Bischof als Diözesan, um einen Vergleich zwischen dem Kloster und dem Vogt Adalbert von Mörsberg zu erreichen und zu beurkunden. Offenbar sah man in ihm den Urenkel des Stifters Eberhard von Nellenburg und damit auch einen Verwandten des Vogts als geeigneten Vermittler. Die nicht näher zu besprechenden Regelungen erweisen sich erneut als Kompromiss, zumal die Vogtei nach dem Tod Adalberts an Eberhard von Nellenburg, ebenfalls einen Neffen des Erzbischofs, übergang¹⁰¹). Als Eberhard sich aber an die Vereinbarungen nicht halten wollte, produzierte man im Kloster um die Mitte des 12. Jahrhunderts zwei *Spuria* auf den Namen Heinrichs V. zu 1111 und 1120, die die 1122 getroffenen Regelungen noch verschärfen; die Bestimmungen dieser *Spuria* ließ der Konvent sich 1179 von Friedrich I. bestätigen¹⁰²).

Gerade bei dynastischen Konventen, aber nicht nur bei diesen, kann man seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Streben nach landesherrlichem Schutz erkennen, also analog zur königlichen Vogtei, wenn nicht sogar diese unmittelbar angestrebt wurde¹⁰³). Doch bleibt dieser Aspekt ebenso unberücksichtigt, wie die Beobachtung, dass Adlige in der Tendenz vogteiliche Gerichtsrechte später aus der Hand gaben als Landesfürsten¹⁰⁴).

(Quellen und Abh. zur mittelhessischen KG 78), Mainz 1995, S. 381–382, voller Titel; Wilfried SETZLER, Kloster Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit, Sigmaringen 1979, S. 15–23; LYON, Tyrants (wie Anm. 16), S. 159–160.

101) Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen (wie Anm. 54), S. 101 f., Nr. 60; vgl. SCHUDEL, Allerheiligen (wie Anm. 51), S. 1490–1535, bes. S. 1493–1494; GAMPER, Rechts- und Herrschaftsverhältnisse (wie Anm. 53), S. 128 und 140; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 3), S. 210–212.

102) Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen (wie Anm. 54), S. 79–83, Nr. 49, S. 95–98, Nr. 58 = MGH DD H V Nr. 92 (http://www.mgh.de/ddhv/dhv_92.htm) und 242 (http://www.mgh.de/ddhv/dhv_242.htm) sowie D F I Nr. 783 (1179 Juli 1), der den Vogt vor Übergriffen mahnt, da der Abt den Besitz von Markt, Münze, Zoll etc. nachgewiesen habe. In der Langfassung des Diploms bestimmt Heinrich aber auch, dass die Absetzung des Vogts der Zustimmung des Herrschers bedürfe; vgl. CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 3), S. 214 f. Zu Nr. 49 vgl. auch JAKOBS, Hirsauer (wie Anm. 3), S. 163–164; Thomas HILDBRAND, »Und uff diese fryhait begert ain herr von Schauffhusen lütterung«. Das gefälschte Privileg von Heinrich V. und das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 72 (1995), S. 7–23, hier bes. S. 9–13, der den Grund für die Fälschung eher in Besitzinteressen sieht sowie DERS., Herrschaft (wie Anm. 40), S. 155–163. SCHUDEL, Allerheiligen (wie Anm. 51), S. 1494, kennt diese Urkunden noch als echt, ebenso GAMPER, Rechts- und Herrschaftsverhältnisse (wie Anm. 53), S. 140, der darin sogar eine Stärkung des Vogts sieht, da Heinrich bestimmt, eine Absetzung des Vogts müsse vom König bestätigt werden.

103) Vgl. HAGENEDER, Lehensvogtei (wie Anm. 4), S. 71 f. und 82–89: Klöster wollen vom Landesherrn die Versicherung, dass er Vogteien nicht weiterverleiht.

104) Vgl. ZEHETMAYER, Kloster (wie Anm. 26), S. 21–24, am Beispiel Zwettls.

Doch auch im Fall von landesherrlichen Interventionen sieht man, dass diese zwar den um Hilfe bittenden Klöstern durchaus entgegenkamen, aber in der Regel auch den weltlichen Adel nicht verprellen wollten. So stellte Herzog Leopold V. von Babenberg 1188 nach einem Gerichtsverfahren zwar fest, der Vogt, Graf Otto von Klamm-Velburg, habe das Kloster Baumgartenberg geschädigt: *Ottonem nobilem virum de Klamme filium Hermanni comitis qui prefatum monasterium usurpato patrociniandi nomine graviter affligebat, in hoc usque iudiciario ordine adducere, ut nobis ius nostrum recognosceret et quod male usurpaverat, in manus nostras resignaret. Verum quia antedicti viri nobilitatem honore potius augere decrevimus quam deminuere, eiusdem loci videlicet Pomgartenberge tuitionem ei commendauimus.* Dennoch veranlasste er das Kloster, den Vogt zu behalten und bestimmte in seiner Urkunde lediglich, der Vogt dürfe den Konvent künftig nicht mehr bedrücken¹⁰⁵). Der Landesherr versuchte also einen Kompromiss zu finden, der gezielt einen seiner Parteigänger nördlich der Donau, der zudem Mitglied der Stifterfamilie war, nicht verprellen sollte¹⁰⁶). Die Aushandlung solcher Kompromisse zeigt, dass die Herrscher oder Landesherren nicht einfach nach der – oft auch komplizierten – Rechtslage entscheiden konnten und wollten, sondern die regionale Machtverteilung auch in ihrem eigenen Interesse im Blick behalten mussten¹⁰⁷).

V.

Im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts wurde die Lösung vom Vogt ein weit verbreitetes Ziel und, wann immer möglich, angestrebt. Angeregt durch die allgemeinen Tendenzen zur Verrechtlichung versuchten die Konvente zu grundsätzlichen Regelungen der Vogtei zu kommen. Dies waren allen voran die Auswahl des Vogts, also die Wahl durch den Konvent, oder Anspruch auf Erbllichkeit seitens der Familie des Vogts, Idoneität und Absetzbarkeit. Es ging auch um seine Gerichtskompetenzen und deren Abgrenzung gegenüber der Gerichtsbarkeit des Konvents, etwa um die Frage der Anzahl der Gerichtstage pro Jahr, der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, der Exemption von bestimmten

105) Babenberger UB (wie Anm. 29), 1, Nr. 71, S. 96 f.: *hac sane conditione, ut solius divine remunerationis, non alicuius temporalis commodi respectu fratrum inibi degentium antestet necessitatibus et a variis eos pravorum tueatur oppressionibus*; vgl. VIKTOR VON HANDEL-MANZETTI, Die Herren von Schleunz in Niederösterreich und ihre Beziehungen zum Lande ob der Enns, in: Jahrbuch Adler 23 (1913), S. 1–88, hier S. 63 f.; HAGENEDER, Lehensovtei (wie Anm. 4), S. 74; KARL LECHNER, Die Babenberger. Markgrafen und Herzoge von Österreich 976 bis 1246 (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 23), Köln/Weimar 1996, S. 183, der hierin die Vergabe nicht mehr der Vogtei, sondern des Defensorenamts sieht.

106) Vgl. Heinz DOPSCH, Die Länder und das Reich. Der Ostalpenraum im Hochmittelalter (Österreichische Geschichte 1122–1278), Wien 1999, S. 225.

107) Vgl. auch Anm. 34.

Gruppen und des räumlichen Einzugsbereichs. Aber auch die Einkünfte des Vogts (Anteil an Bußen, sonstige Abgaben und Servitien, Anspruch auf Gastungsleistungen) und weitere Detailfragen (Anlage von Bauten, Rechtsverhältnisse von Ministerialen) wurden geregelt. Diese Vereinbarungen wurden im Verlauf des 12. Jahrhunderts detaillierter und eben auch schriftlich festgelegt¹⁰⁸⁾.

Dabei waren keineswegs immer Konflikte mit den Vögten Auslöser für neue Vogteiregelungen. Häufig wurden diese im Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Konvents vorgenommen, etwa bei Statusveränderungen wie bei Admont oder Rolandswerth. Oft genug war aber auch einfach die Modernisierung der Vogteibestimmungen allein der Grund, denn die Zurückdrängung des Vogts und die Übernahme seiner Funktionen durch vom Kloster abhängige Funktionsträger begünstigten den Aufbau einer eigenen territorialen Machtstellung. Auch dies wäre natürlich zu beachten, wenn man sich künftig mit dem Blick der Bevogteten auf die Vogtei befasst, was aber den Rahmen dieser Untersuchung sprengen würde. Dennoch soll auf das Beispiel Fuldas wenigstens noch verwiesen werden, wo die Verdrängung des Vogts mit dem Ausbau einer eigenen Ministerialenschaft des Konvents einherging¹⁰⁹⁾. Wenn also in den Vogteiregelungen selbst von vorhergehenden Auseinandersetzungen mit den Vögten die Rede ist, die durch deren Fehlverhalten ausgelöst worden seien, so ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob diese nachgewiesen werden können oder ob es sich um Topoi handelt, die die rechtlichen Veränderungen hinsichtlich der Vogtei legitimieren sollten. Denn offensichtlich bedurfte eine Einschränkung des Vogts einer Begründung, die aber nur über Vorwürfe gegen diesen funktionierte – ein Umstand, der infolge der Überlieferungslage möglicherweise ein »schiefes« Bild von der Vogtei vermittelt¹¹⁰⁾.

Wenn es zu Konflikten kam, suchten die Konvente gern die Öffentlichkeit, durch Glockenläuten, Aufrufe zum Gebet, Prozessionen und ähnliches, um Aufmerksamkeit auf die Vergehen der Vögte zu lenken. Dies verdeutlicht, dass die Konvente das Verhältnis zwischen ihnen und ihren Vögten als öffentliche Angelegenheit betrachten, was angesichts der Art vogteilichen Wirkens in öffentlichen Gerichtssitzungen, mit dem Einzug der Abgaben von den Klosterleuten aber auch durch Bauten des Vogts für eine der Wirklichkeit entsprechende Sicht zu halten ist. Berichte darüber haben sich vor allem in historiographischen Werken, in Briefen aber auch in Urkunden erhalten.

108) Eine ähnliche Übersicht findet sich auch bei REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 7), S. 305, der betont, das Hauptproblem habe in der Abwehr »autogener« Rechte des Vogts bestanden, der vielmehr dem Abt untergeordnet sein sollte, was aus dem Kirchenrecht abzuleiten sei, S. 307–327.

109) Vgl. Frank THEISEN, Mittelalterliches Stiftungsrecht. Eine Untersuchung zur Urkundenüberlieferung des Klosters Fulda im 12. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 155–166.

110) Michel MARGUE weist in seinem Beitrag in diesem Band, S. 381–422, auf die häufig gute Zusammenarbeit der Klöster mit ihren Vögten in Lothringen hin, wo die Konfliktlinien eher zwischen Bischöfen und Klöstern verliefen, auf deren Seite wie im hier kurz angesprochenen Fall von St. Maximin die Vögte standen.

Zudem finden sich gar nicht so selten Berichte über Strafwunder in historiographischen Zeugnissen, aber auch in urkundlichen Quellen. Diese sollten die Bewertung der Handlungen der Vögte als verwerflich, als Sünde, rechtfertigen. Dabei wurden vertraute Deutungsmuster verwendet, der Vogt wird als Tyrann bezeichnet, besonders einprägsam bei Niederaltaich und Tegernsee zu sehen in der Parallelisierung mit dem »bösen« Herzog Arnulf von Bayern, die folgendes deutlich machen sollte: Die Konvente forderten nur ein, was sie als ihnen unrechtmäßig entzogen betrachteten¹¹¹). Berichte über Verfügungen der Vögte nach solchen als Strafe interpretierten Heimsuchungen oder auf dem Totenbett zeigen, dass diese Interpretationsmuster grundsätzlich auch vom weltlichen Adel akzeptiert wurden, also wirksam waren.

Wir dürfen wohl mit einer weit verbreiteten Schriftlichkeit gegen Vögte rechnen, in Klageschriften, in Briefen an Freunde werden Klagen erhoben, und sie finden ihren Platz auch in hagiographischen und historiographischen Aufzeichnungen; allerdings ist deren konkrete Wirksamkeit schwer nachzuweisen. Wo war der Platz dieser Texte in den Konflikten, stellten sie eine erfolgreiche Beeinflussung zugunsten der Sicht der Konvente dar?

Aber auch die immer detaillierter werdenden Regelungen wurden schriftlich gefasst. Nach anfänglicher Skepsis seitens der Vögte gegenüber den Urkunden, wie man an dem Prümer Beispiel sehen kann, »profitierten« die Vogteiregelungen von der allgemein immer intensiveren Schriftnutzung der Zeit. Die erhaltenen Dokumente spiegeln freilich, dass es noch keine Schiedsgerichtsbarkeit gab und sind deswegen sehr unterschiedlich gestaltet, auch für einen und denselben Konvent oder von einem und demselben Aussteller gab es unterschiedliche Regelungen.

So soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass auch der Rang des Vogts Einfluss auf die Regelungen haben konnte. Die während des 12. Jahrhunderts vereinbarten Vogteiregelungen hatten die Tendenz, die Einschränkungen des Vogts zu verstärken, bis hin zur völligen Vogteifreiheit; auch wurden die Regelungen immer detaillierter¹¹²). Wichtig ist dabei, dass selbst zeitgleiche Regelungen durchaus Unterschiede aufweisen konnten, was zeigt, dass man hier bestenfalls Tendenzen aufzeigen könnte, sich aber keine lineare Entwicklung konstatieren lässt. Die Unterschiede hängen offenbar mit dem jeweils bestehenden Regelungsbedarf zusammen, aber auch mit der Kompromissbereitschaft des Vogts, die nicht zuletzt von seiner Rechtsstellung und seinem Rang beeinflusst

111) Die Tendenz mit der Wiederherstellung alter Rechte zu argumentieren, ist hier weit verbreitet: Als St-Trond in Niederlothringen, ehemals ein bischöfliches Eigenkloster des Bistums Metz, um 1065 in Konflikt mit Herzog Friedrich von (Nieder-) Lothringen geriet, griff Bischof Adelbero ein und ließ in einem Gerichtsverfahren einen Spruch ergehen, der die Vogtei in Anlehnung an die alte Zeit wiederherstellen sollte: *Cartulaire de l'Abbaye de Saint-Trond*, hg. von Charles PLOT, Bd. 1, Brüssel 1870, S. 22 f., Nr. 16: *quid nostri et advocati iuris esset in ipsa villa, vel in reliqua abbatia ad nos attinente, in presentia eiusdem advocati maiores natu consuluisse, et super hoc negocio quicquid a maioribus suis didicerunt, vel ipsi usque ad illud usque tempus tenuerunt, fideliter proferrent*. Vgl. BOSHOF, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 102 f.

112) Vgl. die Entwicklung in St. Michael, Bamberg, nach BRAUN, Michelsberg 1 (wie Anm. 50), S. 58–62.

wurde. Dass der Vogt des Bamberger Michaelsbergs, Graf Berthold von Bergtheim, in den 1120er Jahren nach Klagen des Klosters von Bischof Otto in der Anzahl der von ihm zu haltenden Gerichtstage eingeschränkt wurde, sagt nichts aus über den inhaltlichen Umfang seiner Gerichtskompetenzen. Als Bischof Otto 1124 die Vogtei für die dem Kloster Michaelsberg übertragene Zelle St. Getreu an den Hochstiftsvogt Rapoto von Abensberg übergab, wurde diese auf Fälle von schwerer Körperverletzung, Diebstahl und Grenzstreitigkeiten eingeschränkt. Außerdem wurde ihm kein fester Gerichtstag mehr zugebilligt, vielmehr sollte er nur noch auf Anforderung des Propsts hin Gericht halten dürfen¹¹³). Die stärkere Einschränkung ist in diesem Fall dadurch zu erklären, dass diese Vogtei ganz neu vergeben wurde, der Vogt sich also nicht auf ältere Rechte berufen konnte.

Bereits 1121/22 hatte Bischof Otto die Vogtei des Michaelsberger Guts Aldenhofen ausgegeben, genaugenommen aber nicht mehr als »normale« Vogtei, sondern als »Betvogtei«: *non advocati iure, sed defensoris pietate*¹¹⁴). Dabei handelte es sich nicht nur um eine Neuvergabe, sondern der Beauftragte war auch nicht wie in den beiden anderen Fällen ein Graf. Es handelte es sich vielmehr um den bischöflichen Ministerialen Walter *de Stripperch*. Nur in diesem Fall konnte der Bischof bereits die Beschränkung auf eine reine Schutzfunktion durchsetzen, für die der Schutzherr auch keine finanzielle oder wirtschaftliche Belohnung erhalten, sondern die er aus reiner Frömmigkeit und Sorge um sein eigenes Seelenheil übernehmen sollte¹¹⁵).

Daran zeigt sich deutlich, dass trotz aller Ähnlichkeit von Vogteiregelungen des 12. Jahrhunderts die konkrete Ausgestaltung von den faktischen Machtverhältnissen und dem Rang der Beteiligten abhängig war. Dem gräflichen Vogt konnte der Bischof für sein Kloster deutlich weniger Zugeständnisse abringen als dem Vogt, der der bischöflichen Ministerialität angehörte. Die zentrale Figur bei diesen Regelungen blieb aber der Bischof.

Die Regelungen der Vogtei waren keine Angelegenheit allein zwischen dem Vogt und den Bevogteten, sondern involvierten gewöhnlich auch andere Parteien, was die urkundliche Überlieferung erkennen lässt. So gibt es bis ins 13. Jahrhundert kaum Klosterurkunden mit grundsätzlichen Regelungen oder auch Urkunden der Vögte selbst. Erst im 13. Jahrhundert nimmt die Zahl von Klosterurkunden zu, die Übereinkünfte zwischen

113) Vgl. VON GUTTENBERG, Territorienbildung (wie Anm. 56), S. 226 f.; BRAUN, Michelsberg 1 (wie Anm. 50), S. 58 f. Dies wiederholt sich in der Urkunde von 1137, mit der Otto dem Konvent die Grundausstattung übergab: Aemilianus USSERMANN, *Episcopatus Bambergensis sub metropoli Moguntina chronologicè ac diplomaticè illustratus. Opus posthumum*, St. Blasien 1801, (Probationes) S. 84 f., Nr. 90.

114) USSERMANN, Probationes (wie Anm. 114), S. 72, Nr. 75; vgl. VON GUTTENBERG, Territorienbildung (wie Anm. 56), S. 153 und 189 mit Anm. 65, Nr. 5; BRAUN, Michelsberg 1 (wie Anm. 50), S. 61.

115) Vgl. allgemein Hans HIRSCH, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche, mit einem Nachwort zum ND von Heinrich BÜTTNER, Darmstadt 1967, S. 119–125.

Konvent und Vögten festhalten, oder aber eben Urkunden der Grafen. Aber oft genug werden diese Urkunden noch von entsprechenden Urkunden weiterer, höherrangiger Aussteller flankiert, die Vogteiregelungen bestätigten oder vorbereiteten. Im ausgehenden 11. und im 12. Jahrhundert aber geben die Aussteller von Urkunden mit Vogteibestimmungen zu erkennen, wen die Konvente als Ansprechpartner in Vogteifragen betrachteten.

Dies ist natürlich zunächst abhängig vom Status des Klosters. Königsklöster wandten sich an den Herrscher, Bischofsklöster wandten sich an den Bischof und dynastische Gründungen wandten sich in der Regel an das führende Mitglied der Stifterfamilie, das zugleich Landesherr sein konnte, aber nicht sein musste. Viele Konvente suchten sich aber auch zusätzliche Absicherungen. Eine Option war eine Papsturkunde, und auf diese Möglichkeiten griffen alle Gruppen von Konventen zurück, vor allem wenn es darum ging, die Erbllichkeit der Vogtei durch die Wählbarkeit und Absetzbarkeit des Vogts zu ersetzen¹¹⁶. Doch waren Papsturkunden selten die einzige Möglichkeit, weil die faktische Durchsetzung des Schutzes eher vom Bischof, vom König oder vom Landesherrn zu erwarten war. Vermutlich spielen deshalb Fälschungen von Papsturkunden in Vogteibelangen kaum eine Rolle.

Es zeigt sich, dass insgesamt die Bischöfe die zuverlässigsten Partner der Konvente gegen die Vögte waren, nicht zuletzt, weil die Bischöfe bereits eigene Territorialherrschaften aufbauten und die adligen Vögte somit als Konkurrenz betrachteten. Zudem verfügten sie in der Regel über genügend Machtmittel vor Ort. Ausnahmen gibt es natürlich, etwa wenn Bischöfe und Vögte derselben Familie angehörten¹¹⁷, oder aber wenn Bischöfe aus gewöhnlich nicht mehr ermittelbaren Gründen außerstande waren, sich gegen die Vögte durchzusetzen. In solchen Fällen griffen auch diese Konvente zum Mittel der Urkundenfälschung. In der Tendenz waren es jedoch am ehesten Königsklöster, die in Vogteifragen zum Mittel der Urkundenfälschung griffen, mit einem Schwerpunkt in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts.

Die vielfältigen Urkundenaussteller, die an der Frage einer einzigen Klostersvogtei beteiligt waren, verdeutlichen die Gemengelage von Interessen an einer Vogtei. Erkennbar wird dies auch an vielen der Regelungen selbst. So ist immer wieder zu beobachten, dass die Herrscher die Auswirkungen regionaler Lagen auf ihre Machtstellung berücksichti-

116) Vgl. SCHREINER, Hirsau, Urban II. und Trithemius (wie Anm. 98), S. 498; CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 3), S. 215–219, am Beispiel Scheyern, das unterschiedliche Linien bei Kaiser und Papst zeigt. WOLLASCH, Anfänge (wie Anm. 48), S. 82 f., macht einige Bemerkungen zu den Papsturkunden.

117) So berücksichtigte z. B. Bischof Otto I., als er 1137 St. Getreu dem Kloster Michaelsberg unterstellte, die Verwandtschaft zwischen den Andechsern und Graf Reginbodo, wobei die Güter an mehrere Vögte ausgegeben wurden; vgl. Alois SCHÜTZ, Die Andechs-Meranier in Franken und ihre Rolle in der europäischen Politik des Mittelalters, in: Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Mittelalter. Ausstellung in Bamberg vom 19. 6. bis 30. 9. 1998, hg. von Lothar HENNING, Bamberg 1998, S. 3–54, hier S. 14 f.

gen mussten, und deswegen die Interessen von Vögten und Bevogteten gleichermaßen in Rechnung stellten; auch bei den Landesherren ist dies zu beobachten. Deshalb versuchten zahlreiche Konvente sich mittels Urkunden verschiedener Autoritäten abzusichern.

Den Klöstern stand für die Auseinandersetzung mit ihren Vögten eine ganze Bandbreite an Maßnahmen zur Verfügung. Sie konnten sich nicht nur an die ihrem Status gemäßen ersten Ansprechpartner wenden, sondern auch die regionale Öffentlichkeit sowie weitere Mächte – etwa den Papst oder andere Fürsten – für ihre Zwecke einspannen. Inwieweit sie dabei ihre Wünsche durchzusetzen vermochten, hing maßgeblich von ihrer Stellung im Interessengefüge der anderen ab.

SUMMARY: MONASTERIES AND THEIR ADVOCATES BETWEEN CONFLICT AND BALANCING OF INTERESTS IN THE ELEVENTH AND TWELFTH CENTURIES

Conflicts between monasteries and their advocates are merely reflected in texts produced by the monasteries, so that it is often difficult to distinguish between facts, fiction and topoi. The texts produced are charters (genuine and forged), letters, and contributions to historiography and hagiography. Literacy was an important weapon that monasteries used when faced with real conflicts or when they needed to construct a narrative to underline their wish to restrict the advocates' power. We can observe that alongside the use of texts, monasteries often publicized their accusations against the advocates by holding a procession or ringing the church bells. However, the conflicts never remained purely between monasteries and advocates. While the latter used their family relationships to support their interests, the monasteries asked their »Klosterherren« for help: the king, the bishop, the family of the former founder, or the current »Landesherr«. While the bishops normally sided with the monasteries, since they themselves also wanted to reduce the advocates' power, the kings tried to mediate compromises between the different parties in order to stabilize the region, an attitude also displayed by the »Landesherrn«. Forgeries were produced mostly by royal monasteries that had sided with the pope during the Investiture Controversy and therefore had no hope of papal support.